Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wisinger, Joseph von

Aufschlüsse über äussere Teritorialverhältnisse der churpfalzbairischen Staaten beim Abzug des Privatvermögens an Nachsteuer

Straubing 1804

Bavar. 2957 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380923-2

Bav. 2957 a

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

R

Aufschlüsse

über

äussere Teritorialverhältnisse

der churpfalzbaierischen Staaten beym Abzug des Privatvermögens an Nachsteuer.

Ein

Beytrag zum äussern Staatsrecht

von

Joseph von Wisinger,

churpfalzbaierischen Justizaktuar des Landgerichtes Burghausen.

Straubing

in der von Schmidischen Buchhandlung 1804.

340

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Uiberblick
des vereinigten Ganzen.

Einleitung.

a) Allgemeine Grundsätze zur Prüfung der Rechtlichkeit jeder Finanzquelle.

b) Besondere, zur Prüfung der Nachsteuer in Hinsicht auf Staatspolizey und Staatspolitik

c) Aufstellung des Gesichtspunktes, von welchen die Teritorialverhältnisse abgesehen sind.

Abhandlung.

Begriff der Nachsteuer (im weitesten Sinn, und als Gattungsbegriff betrachtet.)

Arten derselben: a) Das Freygeld.
b) Die Nachsteuer (im engsten Sinn.)

Ursprung und Ausbildung dieser verschiedenen Befugnisse.

I. Entstehen des Freygelds, und ihrer progressiven Ausbildung, in allgemeiner und besonderer Hinsicht.

II. Ursprung der Nachsteuer (im engsten Sinne.)

a) Das ständische Nachsteuerbefugniß.

b) Jenes der Städt und Märkte, nebst einen Blick auf die gegenwärtige Lage der Dinge.

Positive Grundsätze und Bestimmungen, in Bezug auf den Baierischen Staatsdiener.

I. In allgemeiner Hinsicht auf sämmtliche Pfalzbaierische Territorien.

II. Insbesondere auf gewisse Pfalzbaierische Länder und Gebiethe, nebst einer geographischen Nebenbemerkung über den gegenwärtigen Umfang der churpfalzbaierischen Staaten.

Aeussere Verhältnisse der Pfalzbaierischen Staaten beym Abzug eines Privatguts mit, oder ohne Auswanderung eines Staatsbürgers, unter nachstehender Eintheilung.

Erstes Buch.

Uiber die Nachsteuer Verhältnisse der Pfalzbaierischen Staaten innerhalb den Gränzen Deutschlands.

Zwey=

Zweytes Buch.

Uiber die Nachsteuer Verhältnisse Pfalzbaierns ausser Deutschland.

Erstes Buch.

Enthaltet die gegenwärtige Nachsteuer Verhältnisse, nebst geographisch und politischen Nebenbemerkungen der durch den Lüneviller Frieden begründeten neuen Ordnung der Gebiethe, und ihrer dermaligen Territorial-Herren.

darunter sind begriffen:

1) Bestimmte weltliche Gebiethe (selbstständig und nicht selbstständige, letztere im deutschen Reichsverband gelegene Staaten.)

2) Gewisse geistliche Gebiethe.

3) Unmittelbare Reichsstädte.

4) Unmittelbare Reichsritterschaften.

5) Ver-

5) Verhältnisse mit gewissen Arten von Kapitalien.

a) Welche ins Land herein, und hinaus gehen.

b) Bey Landsassen oder Kommissariaten aufliegen.

c) Mit den Anlehen ausser Landes.

6) Verhältnisse mit gewissen Korporationen.

I.

Unter den weltlichen Gebiethen, mit welchen gewisse Verhältnisse der Nachsteuer bestehen, welch letztere sich darstellen, in dreyfacher Ansicht,

a) In positiv gegebenen Normen.

b) In Ausnahmen.

c) In angeführten praktischen Fällen, welch letztere im Mangel positiver Bestimmungen zur Richtschnur einsweilen dienen,

sind

sind begriffen folgende Gebiethe:

Anspach.
Baaden.
Bayraith.
Berchtesgaden.
Böhmen.
Brandenburg.
Ellwangen.
Eichstädt.
Geldern.
Hannau.
Hannover.
Hessenkaßl.
Hildesheim.
Hohenloh Waldenburg.
Kleve.
Köln.
Lobkowitz.
Lüttich.
Maintz.
Mörs.
Nassauische Staaten.
a) Nassau Dillenburg und Oranienstein.
b) Nassau Weilburg.
Oesterreichische Staaten.
Oettingen Spielberg.
Oettingen Wallerstein.
Passau.
Preußen.
Sachsen.
Sachsenkoburg.
Salzburg.
Saynaltenkirchen.
Solm Braunsfeld.
Speyer.
Turn und Taxis.
Trier.
Tyrol.
Worms.
Würtenberg.

II.

II.

Geistliche Gebiethe.

Deutschmeisterthum.

Churerzkanzlerische Gebiethe.

a) Aschaffenburg.

b) Gefürstete Abtey St. Emeran.

c) Ober = und Niedermünster.

d) Regensburg Erzbißthum.

e) Regensburg Stadt.

Nebst der Herrschaft Donaustauf.

III.

Unmittelbare Reichsstädte.

Augsburg.

Nürnberg.

IV.

Gewisse Reichsherrschaften.

Graf Fuggerische Gebiethe.

Kastellische Herrschaft Berdrau.

Herrschaft Regbergshausen.

Rheinpfälzische Reichsritterschaften (in so fern sie nach dem vorigen Verband als Pfalzbaierische Staaten im äussern Verhältnisse gestanden haben.)

Adelheim.

Freyherrlich von Dallbergische Gebiethe.

Graf Deggenfeldische Orte.

Grafschaft Erbach.

Freyherrlich von Gemingische Orte.

Gondelsheim.

Graf Helmstädtische Orte.

Hofenheim und Sinzenheim.

Ritterstift Odenheim.

Freyherrl. von Wamboldisches Gebieth.

Wollenberg.

V.

Verhältnisse mit gewissen Arten von Kapitalien im herein und hinausziehen (nach positiven Bestimmungen.)

VI.

Verhältnisse mit gewissen Korporationen.

Das Reichskomitien Personal in Regensburg.

Das Reichs Postamts Personale.

Zweytes Buch.

Verhältnisse mit Territorien ausser Deutschland.

I. Weltliche Gebiethe. (monarchischer und republikanischer Staatsverfassung.)

II. Geistliche Staaten.

I.

I.

England oder Großbritannien.

Frankreich mit folgenden Republiken.

a) Die Batavische.

b) Die Helvetische.

c) Die Italienische.

d) Gewisse neu aquirirte Antheile aus den deutschen Reichsgebiethen.

1) Aus dem ehemaligen Churfürstenthum Trier.

2) Aus Chur Köln.

3) Aus dem Erzstift Maintz.

Gallizien. Sardinien. Ungarn.

II.

Geistliche Staaten.

Die Päpstlichen Staaten.

Einleitung.

Von welchem Zusammenfluße der Finanzquellen auch immer ein Staat sich behaupten und festgründen mag, so läßt sich die Rechtlichkeit jeder einzelner Quelle allemal dadurch prüfen, daß, wenn sie zum Hauptstromme, wovon dem Staate Leben zufließt erhoben, und als die einzige betrachtet wird, der Staat als solcher, wenigst noch denkbar bleiben muß; denn fügte es sich, daß eine von

den einzelnen allenthalben in das Herz des Staatskörpers sich konzentrirenden Finanzquellen (deren Rechtlichkeit eben befraglich wäre) für sich ganz allein gesetzt, und zum Hauptstromme erhoben worden wäre, dabey aber der Staat, dessen Erhaltung von dieser oder jener allein abhängt, in Widerspruch mit sich selbst gebracht seyn würde, so zwar, daß er als Staat gar nicht mehr denkbar wäre; so ist eben dadurch auch zugleich bestimmt, daß diese befragliche Finanzquelle, auch als kein Nebenarm, auch nicht im kleinsten Zufluße zur Hauptmasse rechtlich mehr fort existiren dürfte.

Dieses muß unausnehmlich von jedem Finanzzweige gelten, daß er als einziger Hauptstamm gedacht, den Begriff des Staats nicht zerstöre; wo dieses nicht angeht, wo nicht jeder in einem Staate bestehender Fond zum Hauptfond potenzirt werden kann, da ist

auch

auch durchaus keine Rechtlichkeit der Finanzquellen möglich, sondern ihre Widerrechtlichkeit erwiesen.

Diese oberste und absolute Gesetzmäßigkeit, welche sich auf die Selbstständigkeit des Staats gründet, ist durch das gesammte Gebieth des Praktischen (welches von Empyrischen scharf getrennt werde) im rechtlich folglich wie im moralischen geltend, und der einzig ächte Probestein, Recht und Unrecht urgrundsätzlich zu unterscheiden. Nur ist die Anwendung dieser Formel im Rechtlichen nicht eben so gewohnt, als im Moralischen; überhaupt aber möchte es eben so leicht nicht seyn, unter der Verschiedenheit der Quellen, welche von den entferntesten Gegenden her zum Staatszweck konkuriren, jeder einzelnen ihre Rechtlichkeit und Widerrechtlichkeit kategorisch zu würdigen, ohne solche nicht auf die oben angedeutete Art zum ersten Staats-

fond

fond zu erheben; weil bey Abwiegung, und Bestimmung unvermerkt die Klugheit sich einmischt, die zuweilen ein anderes Verhältniß, und anderes Interesse, als das Reinpraktische anerkennt, und zu leicht nur das Nützliche mit dem Rechtlichen, das Schädliche mit dem Unrechtlichen vermengt, und dadurch natürlich oft die praktische Vernunft in ihrem Demarkations-Geschäfte irre geführt, und in ihren Aussprüchen betretten wird. — Jene Waage aber, welche Recht und Unrecht abwiegt, soll nicht von dem Nutzen, sondern von der Gerechtigkeit gehandhabt werden, diese beyde haben ganz und gar kein nothwendiges Verhältniß zu einander; sie bestehen vielmehr im beständigen Kampf, und es ist schlechthin nur Aufgabe für die Staats-Gesetzgesetzgebung beyde mit möglichst mindesten Abbruch des einen und andern geltend zu machen. Dieser Maaßstab dient uns nicht nur im Allgemeinen, sondern zunächst auch in Concreto die

Rechtsangemeßenheit der Staatseinkünften zu bestimmen, und entwirfft die Karakteristik des Fiskus, ob? und wie solcher rechtlich bestehen könne? *

Der Verfasser hat für dießmal seine Aufmerksamkeit und Untersuchung Einem der so gearteten Gegenstände über Nachsteuer- und Abzugsrecht gewählt.

Da

* Wenn man z. B. untersuchen wollte, ob es erlaubt sey, Beamte auf Strafgefälle, velut ad partes salarii anzuweisen, so zwar, daß mit Einberechnung der usuellen Strafgelder allerdings ein weidlicher Posten erreicht, ohne diesen aber das gemeine Auskommen ungesichert sey; so erhellt diese Quelle zur Allgemeinen erhoben, daß sie den Staatsverein selbst aufhebe, indem sie ein von demjenigen, was jeder Staat herbeyführen soll, geradehin entgegengesetztes Streben, nämlich eine stette Anneigung zur Verkehrtheit voraussetzt, welches da allein das Entgegengesetzte vorausgesetzt werden soll, den Staatszwecke schnurstracks widerstreittet.

** Da

Da es vorzüglicher Zweck folgender Blätter ist, die manchfaltigen Verhältnisse numerisch aufzustellen, die in Betreff der Nachsteuer unter den verschiedenen Europäischen Staaten mit Pfalzbaiern herrschen.

Da übrigens das Entstehen, die Ausbildung und Modifikationen der Abzugsrechte, (obgleich als Resultat einer Privat-Nachforschung) aus genuinen Quellen geschöpft, und in einen systematischen Uiberblick aufgestellt ist; so beabsichtiget der Verfasser in einer Einleitung die Gründe voraus zu setzen, welche die Widerrechtlichkeit der Nachsteuer darthun, und Winke zur Aufhebung dieser rechtswidrigen Verhältnissen (da wo sie noch bestehen) geben mögen.

Aus der Anwendung jenes, gleich Eingangs aufgestellten Satzes, auf dem besondern

Falle

Falle der Nachsteuer Einhebung, ergeben sich (wenn man diese besondere Finanzquelle zur einzigen und Hauptquelle potenzirte) folgende Sätze:

a) Daß hier die Auswanderung der Staatsbürger, und die Transportation ihres Eigenthums als Bedingung gesetzt wären, worauf die Erhaltung des Staatsbürgers beruhet, sohin würde durch dieß ein Gegensatz in den Staat gebracht, der, da er kein mittleres zuläßt, ihm selbst aufhebe.

b) Der Staat würde auf dem Verlust der Staatsbürger und dessen Güter seine Existenz sichern. Der Staatszweck würde also für Niemanden erreichbar seyn, da der Staat die Subjekte hiezu verlustig giebt, die allein die Staatszwecke setzen, das ist: Zwecke, ohne zwecksetzende Subjekte, sind unerreichbar. Die Realisirung dieser Zwecke,

bedingt aber geradehin das Wesen des Staats, folglich, der Staatsbürger-Vertrag wäre dadurch kassirt; mit dieser Kassation aber, falle auch alles dadurch Bedingte weg; denn der Staat, welcher durch ausgesprochenen, oder stillschweigenden Kontrakt der Bürger besteht, giebt ganz allein die einzige und oberste Rechtsquelle ab, woraus alle Pflichten, Forderungen und Ansprüche der Kontrahenten abgeleitet werden müssen. (Denn vor und ausser dem Staats-Vertrag war überhaupt kein Gemein-Vertrag möglich, da keine Gemeinde existirte, die diesen Namen erst mit seinem Wesen, dieses aber zu erst mit dem Kontrakte annahm.)

Ein Kontrakt ist aber dem Bestimmungs Begriffe gemäß schon kassirt, wenn ein Theil der Kontrahirenden aus desselben Bedingungen austritt; von Seite des andern

Theils darf rechtsgemäß nichts weiter eintretten, als die Befreyung aller durch den Vertrag bedungenen Verbindlichkeiten.

So wie beyde Theile gegenseitig betrachtet, vor all und jeden Wechselverhältniß, das erst durch den Vertrag entstanden, frey werden, so fällt nothwendig mit der Auflösung der Verbindlichkeit zu leisten, auch das Recht zu fordern weg; das heißt, die Befugniß vergeht mit der Prästation, weil jene durch diese bedingt ist; die Bedingung aber ex supposito zessirt hat. Der auswandernde Bürger stellt mit der einen Hand dem Staate das Bürgerrecht unverworgen zurück, und nimmt mit der andern dem Staate das Befugniß zu fordern ab.

Das Eigenthum des Staatsbürgers steht nur unter dem Staatsschutze, in wiefern der Besitzer Staatsbürger ist, und nur für die-

sem

sem Schutz geht dem Staate ein Recht zu fordern aus dem Kontrakte zu; da aber dieser sich entbürgert, so setzt er das Seinige ausser der Staatshut, dadurch aber auch den Staat ausser allen vorigen Befugniß.

So wenig ein deutscher Staat das Recht hat, von einem Indier, der aus Persien nach China auswandert, Nachsteuer zu fordern, eben so wenig hat er gegen seinen auswandernden Bürger, der dann nothwendig in sofern eben so wenig als jener Indier sein Bürger mehr heissen darf, ein Recht zu fordern.

Ist aber die Loskaufung seines Eigenthums vom Staate überhaupt schon widerrechtlich, so muß eine dem Eigenthume proportionirte Steigerungs Taxe noch ungerechter seyn. Die Nachsteuer Forderung ist endlich noch aus dem Grunde widerrechtlich,

c) Weil

c) Weil dadurch das Eigenthum ohne Schuld des Besitzers früh oder spät gemindert wird; die Regierung aber hiezu nicht nur kein Recht, sondern Pflicht zum Entgegengesetzten hat, solches zu sichern, und zu vermehren.

Es ist nämlich schon dargethan worden, daß mit Losgebung der Staatsbürgerschaft, der Staat in das volle Befugniß trette, seinen garantirten Schutz zurück zu nehmen, aber da von nun an alle weitere Rechtsansprüche zwischen Bürger und Staat völlig null geworden sind, so kann der Staat doch nicht in das entgegengesetzte Befugniß nicht nur nicht zu schützen, sondern zu schaden tretten. Derselbe kann sich auch dieser Zuflucht nicht als rechtlicher Represalien bedienen, um etwa einen seiner Sicherheit intentirten Angriff abzuwehren; denn es ist ja der Auswanderer gar nicht als thätig, son-

dern nur als passiv, und daher gar nicht als Staatsfeind zu betrachten. Er will nur nicht fernershin im Bürger-Verhältnisse mit seinem Staate stehen. Dieses ist aber offenbar bloß etwas Negatives; dadurch kann also Nichts, folglich auch keine Staatsfeindschaft gesetzt, oder gedacht werden.

Um aber auch noch von einem andern Gesichtspunkte aus unsere Prüfung anzustellen, könnte man die Nachsteuer Forderung in unmittelbares Verhältniß zur Staatspolizey setzen, und von diesem Umkreise aus auf die Rechtlichkeit derselben absehen.

Es wäre nämlich hier zu untersuchen, ob diese Abzugs Taxe wenigst nicht als Strafe für das Verlassen des Staats, oder für die besondere Exportation der Privatgüter durch Vermächtnisse, oder Schankungen rc. als Verhüttungsmittel rechtlich bestehen könnte;

te; indem ja in beyden Fällen (wenn sie bis zum Uibermaaße erhoben würden) die Realisirung des Staatszweckes, für die im Staate zurück bleibende Individuen gefährdet seyn dürfte, weil nur im allgemeinen Zusammenwirken der größtmöglichsten Summe von persönlich und dinglichen Kräften der Individuen das Erreichen des Staatszweckes möglich wird, und nur darauf das Bestehen und die Sicherheit einer Staatsgesellschaft selbst bedingt ist, welches letztere unter die Sorgen einer Staatspolizey ganz fällt.

Jedoch auch von diesem Gesichtspunkte aus wird das Befugniß obiger Forderung an Rechtlichkeit nichts gewinnen; denn der Austritt aus der Staatsgesellschaft, darf schon deßwegen nicht als Uibertrettung der Staatsgesetze gelten, weil diejenige Freyheit sich aus dem einen Staate zu begeben, um Bürger eines andern zu werden, im Urso-

zial-

zialvertrag nie konnte vergeben worden seyn, aus folgenden Gründen:

1) Jeder gieng frey zum Kontrakt; — denn es ist kein Recht eines Zwanges abzusehen, da solches nur ein Staat besessen hätte, ein solcher aber nicht war, sondern allererst hätte begründet werden sollen.

2) Weil ein Staat, der diese Freyheit im Beschlag genommen hätte, kein Staat wäre, indem er ja dadurch den Vertrag seine Basis aufhöbe, und dem Vertragenden keine Garantie kavirte, dasjenige zu leisten, was er bedungen hatte.

3) Weil, wenn die Freyheit verdungen, gar nichts mehr da ist, was rettenswerth wäre, das heißt: was einen Staat nothwendig machte, nach der Annahme aber doch

diese Freyheit des Staats willen geschehe, welches, wie erhellet, sich widerspricht.

Als Verhüttungs Mittel den Auswanderungen, oder der besondern Exportation der Privatgüter obige Forderung entgegen gestellt, bestättiget es selbst die Erfahrung, welch ein schlechtes Mittel die Nachsteuer sey, Auswanderungen in einem schlecht bestellten Staate zu verhütten; gut organisirte aber haben dieses Uibel ohnedem nicht bis zum Grade eines merklich schädlichen Einflusses je zu befürchten, sie haben vielmehr Mittel genug in Händen, die der Verfasser anderswo schon einmal angab, * denselben kräftiger und ratikaler zu steuern.

Eben

* In meiner Schrift: Uiber Auswanderung in besonderer Hinsicht auf Baiern. Amberg und Sulzbach bey Seidl, vom Jahre 1804.

Eben so werden auch durch dem Kommerzstande, und auf verschiedene andere Weise, ungeheuere Summen aus dem Lande geschleppt, ohne daß auf selbe eine Abzugs Taxe gesetzt ist, folglich ist der Satz des Abzug Taxes auf besondere Exportationen des Eigenthums durch Vermächtnisse, Schankungen, und auch durch Auswanderungen völlig rechtswidrig, und vereiniget sich nicht mit dem Charakter des Rechtsgesetzes, deren Natur sich auf alle Rechtsfälle erstreckt. Es ist hier lediglich kein Grund abzusehen, welcher die allgemeine Gültigkeit dieses positiven Gesetzes auf besondere Fälle derselben Art restringirte, indeß er andere ausnimmt. Gesetzverwirrung aber ist selbst Gesetzlosigkeit, und letzteres offenbares Unrecht.

Unsere Aufgabe in Hinsicht auf die Staatspolizey wäre nun gelöset; nun wollen wir nur noch unsere Prüfung auf

dem Punkt der Staatspolitik hinführen, und von dortaus die letzten Aussprüche erwarten.

Aechte Staatspolitik faßt keine Maßregel, die nicht erst von der Staatspolizey geprüft und bewährt ist; sonst versinkt sie in einen Machiavelism, wo die Mittel durch die Zwecke geheiliget werden; über letztere Heiligkeit aber keine Nachfrage mehr geschieht. Nach dem bisher Erwiesenen, verstößt also die Nachsteuer auch gegen ächte Politik. — Eben so adoptirt auch die Politik keine Maßregel, die nicht auf Sicherung und Förderung des Ganzen berechnet ist; denn eben darum heißt sie Politik, deren Wesen darin besteht, unter allen gegebenen Zeit, Ort, und Sachumständen die in besagter Hinsicht pragmatisch zweckmäßigste Mittel zu bestimmen. Durch ein anders Verfahren entstaltet die Regierung den Staatskörper zu einem rhachitischen

schen Monstrum, wo ein Theilorgan auf Kösten der Uibrigen luxurirt, und dem ganzen Organism schädlich wird.

Daß aber der Gewinn, welcher dem Fiskus durch die Nachsteuer zugeht, nur momentan, und gar kein wahrer Gewinn, sondern positiver Verlust sey, erweisen wir so:

1) Was der Staat durch Abzug vom Eigenthum des Auswanderers nimmt, daß verliert er wieder am Eigenthum des Einwanderenden, da der fremde Staat nach dem gemäßigsten Normal wenigst gleiche Abzugs Taxe ausüben wird, und sich in seinen Wechselbenehmen auch bey der Uiberzeugung und Handhabung der weisesten Regierungsgrundsätzen nach den gegenseitigen Verhalten zu richten gedrungen ist.

2) Wird

2) Wird durch diese Vermögensminderung, welche der Aus- und Einwanderende erleiden muß, nothwendig die Industrie gehemmt; der Kultur, und den freyen Verkehr werden Fessel dadurch angeschlagen, und der Auswanderungslustige zu allerley Defraudationen modivirt, um das zu ersetzen, was er vom Eigenthum beym Austritt hinterlassen muß.

Sichtlich werden hierin überall die landesherrliche Einkünften beeinträchtiget, folglich sind die Abzugsrechte in ihrer Einwirkung selbst mittelbare Detrimente der Staatsrenten und stehen so auch der gesunden Politik entgegen.

Schlüßlich kommt nur noch zu erinnern, daß der Gesichtspunkt, von welchem übrigens nachstehende Abhandlung abgesehen ist, gerade in diejenige Epoche einfällt, wo die

durch

durch dem Lüneviller Friedensschluß abgeänderte neue Ordnung der Dinge sich noch nicht zum festen, unabänderlichen Ganzen ausgebildet hat.

Dieser Gegenstand kann daher von den Modifikationen der Zeit nicht ganz befreyt seyn, in sofern die Möglichkeit einer Abänderung, entweder in der Masse der gegenwärtig noch nicht ganz berichtigten Reichsentschädigungs Geschäfte selbst, oder auch in dem künftigen Benehmen der neuen Teritorialherren mit Pfalzbaiern gelegen seyn mag.

München den 20ten März 1803.

Der Verfasser.

Erstes Buch.

Uiber äussere Teritorialverhältnisse der churpfalzbaierischen Staaten beym Abzug des Privatvermögens an Nachsteuer.

Begriff.

Nachsteuer (im weitesten Sinn, und als Gattungsbegriff betrachtet) ist jene bestimmte Geldsumme, welche beym Abzug eines Privatvermögens verhältnißmässig von den dazu Berechtigten gefordert wird. —

Arten davon sind:

a) Das Freygeld.

b) Die Nachsteuer (im eigentlichen und engsten Sinne.)

Das Freygeld besteht in einer gewissen Geldsumme, welche von einem über die Gränzen des Staates in ein anders Gebieth abziehenden Privatvermögen der Landesherr ex iure territorali nach bestimmten Verhältnissen fordert. —

Die Nachsteuer (im engsten Sinne) bestehet in einer gewissen Geldsumme welche der ex speciali titulo hierzu berechtigte Gerichtsherr beym Abzug eines Vermögens seiner Gerichtsunterthanen aus dem Juristiktionsbezirk (innerhalb den Gränzen des Staates) fordert; man heißt es auch Abschoß und Abfahrt ꝛc.

In subjektiver Hinsicht theilt sich das Befugniß dieser Forderung.
1) In das gerichtliche Nachsteuerrecht.
2) In jenes der Städt- und Märkte.

Erstes besteht in der bekannten Befugniß, welche die Gerichtsherren (worunter auch der Landesherr selbst, relativ auf Landgerichtische Gebiethe, begriffen ist) beym Abzug eines Privatgutes aus einem Gerichtsbezirke in das andere ausübten.

Das Zweyte wurde auf die nemliche Art von den Städt- und Märkten beym Abzug eines

bürgerl.

bürgerlichen Vermögens aus dem Burgbezirk (Burggeding oder Burgfrieden) behauptet.

Ursprung und Ausbildung dieser verschiedenen Befugnisse.

I. Entstehen des Freygelds und ihrer progresiven Ausbildung in allgemeiner und in besonderer Hinsicht.

II. Ursprung der Nachsteuer (im engsten Sinne) vielmehr ihrer zweyerley Unterarten.

I.

Durch den Abzug eines vermöglichen Bürgers aus dem Staatsgebieth wird dem Gemeinvermögen der Gesellschaft der reproduktive Antheil eines umlaufenden Kapitals zugleich mitentzogen.

Das außer Landesgehende Vermögen, welches bisher als integrirender Theil des Staatsvermögens, als ein Nerf der Staatskräfte betrachtet wurde, erwekte die Idee der Verhütung solcher Fälle, und scheint dadurch die originäle Veranlassung zum Freygeld gegeben zu haben, welches in der Zeitfolge durch mancherley Verhältniße von den Partiku-

largesetzgebungen bald durch Einschränkungen, bald durch Erweiterung noch mehr ausgebildet worden ist.

Dieser Abzug der Güter aus einem Staat in einem andern, erregte die wechselseitige Aufsicht der Regenten, und bestimmte dadurch gewisse Grundsätze, nach welchen der Auszug in ein anders Gebieth entweder schlechthin verbothen, oder durch Bedingungen erschwert seyn sollte; denn die politische Lage, worinn sich die Regenten deutscher Gebiethe auf einander beziehen, spricht absolute Unabhängigkeit aus. — Unter sich sind sie Souvraine, deren keiner den andern zu gebiethen hat; ihre staatsrechtliche Verhältniße im Fall der Nachsteuer sind im gesetzlichen Benehmen durch Zusammentritt, oder schriftlich, oder auch im Verhalten des Einten im gegebenen Falle begründet, welcher Akt das Herkommen als rechtsgültige Norme zum wechselseitigen Verfahren den Andern darbiethet, und oft den Mangel an erforderlichen Bestimmungen durch Verträge ersetzt. Nur dann erst, wenn das Herkommen keinen befriedigenden Aufschluß giebt, wird Zuflucht genommen zum gemeinen deutschen Staatsrecht, oder zum positiven europäischen Völkerrecht, dann auch in Hinterhalt zum allgemeinen Staatsrecht, und zuletzt noch an die Natur der aus dem Abzugsrecht gefolgerten Grundsätzen selbst.

Die

Die materiälen Gegenstände dieser staatsrechtlichen Verhältniße beschränken sich lediglich nur auf zwey Punkte: entweder auf Belegung eines ausser Landes ziehenden Vermögens mit Nachsteuer (im weitesten Sinne) oder auf Befreyung von dieser Abgabe; — — auf Nachsteuerrecht, oder auf Freyzügigkeit.

Aechte Freyzügigkeits- und Nachsteuer Verträge, abgesondert von wechselseitigen Manumissions- oder Auswechslungsverträgen leibeigener Leute erschienen schon am Ende des XV Jahrhundertes, in welchem sich die Grundlage heuntiger Staatsnachbarschaft deutscher Gebiethe bildete. *

Das, was anfangs nur durch Zusprüche und Anläße, nach Minen, oder Recht durch Austräge bey einzigen Vorfällen abgethan worden ist, wurde zu gemeinen regulativen, und beständigen Hauptverträgen festgesetzt. Pfahl, und Ausburgschaft — Schutz — und Leibeigenthum in fremden Gut, waren die gewöhnlichen Geschäftsgegenstände, und Ursachen der Zwitracht unter benachbarten Ständen.

Je-

* Nach Bodmanischen Grundsätzen, welchen ich in der historischen Entwicklung in allgemeiner Hinsicht hier folge.

Jedoch allmälig edlere Geisteskultur, höherer Grad von Aufklärung, die Beherzigung jener durch Erfahrung bestättigten Grundsätze, daß die Auszüge der Bürger von dem Staatesgebieth durch lästige Geldauflagen nicht verhindert; sondern daß lediglich nur durch Entfernung des Grundstoffes die Wirkung des Uebels aufgehoben werde, brachten es endlich dahin, daß Freyzügigkeitsverträge allgemach wieder erschienen, welche unter der eisernen Politik des XIII und XIV Jahrhundertes in der Vergessenheit ruheten.

In der Mitte des XIV Jahrhundertes wurden daher durch das Beyspiel einiger Grafen und Stände fast alle deutschen Fürsten zur Nachahmung, wie durch einen wohlthätigen Genius geweckt, und Freyzügigkeitsverträge entstanden beynahe ohne Zahl.

Noch weit mehr solcher Verträge erschienen aber im XVII Jahrhundert, welcher Zeitraum den nachbarlichen Teritorial System die jenige Ausbildung und Festigkeit erst gegeben hat; in welchen es sich noch wirklich befindet. — Die schweren und langwierigen Kriege dieser Epochen vermehrten die Aus- und Wegzüge eben so, wie es in vorgängigen Jahrhunderten die Religious-Kriege gethan haben. — Die meisten Abzüge kommen in diesem

Zeit-

Zeitraume vor, sie tragen das sanfte unverkenntliche Denkmal der Gutherzigkeit ihrer Verfasser, und zugleich das Simbol väterlicher Liebe gegen das Kind, welches das väterliche Haus verläßt. —

Die hierauf eingefallene Reform aller Regierungs- und Finanzeinrichtungen veränderten aber gar bald das Nachsteuersystem dieses Zeitraumes, und machten ihre Behandlung zu einem Regalgegenstand, der mit einer beträchtlichen Suite von Landesgesetzen unterstützt, und durch die Dogmatik einiger Hofpublizisten beleuchtet in einem gelehrten Kostum erschienen ist. Projekte und Operationen voll von kammeralistischen Grundsätzen vollendeten medotisch die Form des Ganzen.

Dieser Regalitäts Titel der neuen Ausbildung brachte viele schwächere Körperschaften, und Gemeinden, welche die Gerechtsame von unfürdenklicher Zeit bisher ausübten, um ihren Besitz, weil er ihnen gerade entgegen war. Einige der Stände suchten daher durch Gewinnung neuer landesfürstlicher Privilegien sich wieder zu erhollen, andere aber machten Abzugsbefugniße und Abzugsfreyheiten zur Staatsfundamentalsache, sie brachten solche an die Landtäge, liessen sich ihren Besitz durch Handfeste sichern, und dadurch auch verewigen. —

ewigen. — Landesregulative über Nachsteuer vermehrten sich in dieser Epoche bis zum Uebermaße.

Im XVIII Jahrhundert hörten Verträge über wechselseitige Uibung, oder Aufhebung des gehäßigen Rechtes noch nicht auf. Einige biedere deutsche Fürsten machten zwar auf dem Reichskonvent Anträge zur allgemeinen Aufhebung dieser Gerechtsamen durch alle deutsche Rechtsgebiethe, und bothen unbedingt wechselseitige Freyzügigkeit an; sie erklärten sich sogar, ohne allen Vorbehalt dieses Opfer der deutschen Länderfreyheit darzubringen. Allein, die Beherzigung des Verlustes einträglicher Rubriken an Kammergefällen brachte auf der Seite der übrigen Stände die überwiegende Majorität hervor; welche entschieden für die fernere Aufrechthaltung der im Herkommen einmal so begründeten Ordnung zusammenstimmte.

Dieses alte Herkommen, welches schon die Reichsrezeße von den Jahren 1555 und 1594 in ganz Deutschland bestättigten, wurde in besonderer Hinsicht in Baiern durch alt- und neue landesherrliche Verordnungen als ein einträgliches Regale sankzionirt, und ihr reicher Einfluß sorgfältig verwahret. Erst im XVII und XVIII Jahrhunderten sind auf Interzessionen auswärti-

ti-

ger Höfe einzelne Ausnahmen gemacht worden, welche freilich das Quantum der einträglichen Summen wieder herabsetzten, eben so wie die immer höher steigende Staatsbedürfnisse, besonders durch die eingetrettene Epoche der stehenden Militz den kurfürstlichen Finanzstellen nunmehr eine neue Tendenz zu geben schienen, die Quellen der Staatseinkünfte immer flüßig zu erhalten, wozu man das Freygeld als ein vorzügliches Mittel um so mehr benutzen wollte, als bey den (zur Zeit) seltner eingetrettenen Auswanderungsfällen diese Abgabe nur größtentheils von den durch Heurath oder Erbschaft aus dem Staatsgebieth abgezogenen Vermögen (mithin nur von dem titulo mere lucratiuo erworbenen Gut) gefodert wurde, deren Entrichtung man für die Individulität weniger lästig zu seyn glaubte, als jede andere gemeine Staatsabgabe.

Von diesem Princip geleitet, mißriethen die kurfürstlichen Finanzstellen selbst noch in den Jahren 1794 und auch noch späterhin die Aufhebung dieses einträglichen Regales in ihren zur Gesetzgebender Stelle erstatteten Collegialberichten. Selbst den jenigen Freyzügigkeitsverträgen, welche mit einzelnen Territorien abgeschlossen waren, suchte man ihre verbindliche Kraft auf dem Regierunsnachfolger,

ger, wenn solche nicht ausdrücklich darauf bedingt war, wider einzuschränken.

Ein unüberwindliches Hinderniß aber, welches dem Aufblühen mancher Freyzügigkeits Verträge langehin entgegengestanden ist, glaubte man in der Landesverfassung selbst, insbesondere aber in den gesetzlichen Verhältnissen der baierischen Landesstände als Berechtigte zur Nachsteuer Einhebung zu finden.

Dieses Nachsteuer Befugniß der baierischen Landesstände beym Abzug eines Privatvermögens aus ihrem Gerichtsdistrikten theilt sich in zwey Arten ab, nehmlich

1.) In das ständische Nachsteuer Befugniß (im eigentlichen Sinne.)

2.) In das Nachsteuerrecht der Städte und Märkte, welche beyde den Ursprung und die weitere Ausbildung auf folgende Art erhielten.

II.

Erstes ist in der ehemaligen Leibeigen-

schafts

schafts Epoche des deutschen Landvolkes gegründet, welch letztere zwar durch die Zeit selbst wieder zum Theil gemildert, zum Theil auch aufgehoben worden ist, dessen Modifikationen aber keinen wohlthätigen Einfluß auf das unter dem eisernen Schutze des Herkommens gestandene Nachsteuerbefugniß genommen hat.

Das Zweyte aber leitet sich theils von landesherrlichen Privilegien und Konzessionen ab (welche freilich besonders in den unruhigen Epochen der Drang der Umstände herbeyführte, und oft auch den Regenten abnöthigte) theils entstanden einige dieser Gerechtsamen durch die ehemalige Statuta municipalia, welche die Städte als bürgerliche Gemeinden zufolge des Iuris communiae selbst zu machen durch die Verfassung des Mittelalters berechtigt waren. *

Dieses

* Nicht nur in Baiern, sondern auch in der obern Pfalz wußten Städte und Märkte in Besitz dieses durch verschiedene Titel aquirirten Befugnisses sich zu erhalten. Die Abzugsquote nehmen sie sehr ungleich; einige nehmen 5 fl., die andern 3 fl., andere 2 1/2 fl. vom Hundert. Ihre Foderung behaupteten sie bald an einem ausser dem Burgfried, bald an einem

Dieses Befugniß der Nachsteuer (im engsten Sinne) wodurch der innere Kreislauf des Nationalvermögens gehindert, eine Gemeinde gegen die Andere, ein Bürger des nehmlichen Staates gegen dem Andern als fremd behandelt werden, dieses besondere Befugniß, welches denen auf Homogeneität beruhenden Postulaten einer rechtlichen Staatesverbindung gerade entgegen steht, und selbst die intensiven Staatskräfte schwächt, strebte lange Zeit als unbesiegliches Hinderniß der Einführung mancher Freyzügigkeitsverträgen entgegen; indem der Gesichtspunkt, von welchen aus die Natur dieses lästigen Dinges betrachtet werden sollte, langehin verrückt, und in jene unrichtige Sphäre hinüber versetzt war, woraus dieses ständische Vorrecht als ein dem Subordinationskreise der innern Gesetzgebung entzogenes Objekt angesehen wurde. Daraus entstund

nem ausser Gericht, oft auch an dem ausser Landes-gehenden Vermögen mit 10 fl. vom Hundert.

Von diesen oberpfälzischen Städten sind gegenwärtig bekannt, folgende:

Amberg,	Pleistein,	Breitenbrunn,
Neumarkt,	Eschenbach,	Auerbach,
Presath,	Freystadt,	Kemnath,
Thumbach,	Waldek,	Nabburg.
Weiden.		

stund nun als nothwendiges Resultat jene zum Favor des Gemeinwohls nicht zu berichtigende Vorfrage: — obwohl beym Abschluße eines Freyzügigkeitvertrages mit einem auswärtigen Gebiethe auch die Stände sich an das neuerrichtete Verhältniß binden werden? — ob auch sie auf ihre aus den ständischen Nachsteuerrecht beziehende Vortheile verzüchten, und solche als Opfer dem Gemeinwohl bringen werden? oder ob nicht etwa im eintrettenden negativen Falle durch eine Divergenz dieser Art selbst die Realisirung der neuerrichteten Verträge gestört seyn würde? —

Dieser unrichtige Anblik der Sache mußte freilich eine unrichtige Beurtheilung über die Rechte der höchsten Gewalt im Staate in äusserer Hinsicht nach sich ziehen, und der Errichtung mancher Freyzügigkeitsverträgen Schwierigkeiten entgegen setzen; obgleich die von einem ausser die Gränzen des Staates ziehenden Vermögen zu fordernde Nachsteuer schlechthin nur Gegenstand des äussern Staatsrechtes ist, worüber allein die höchste Gewalt ausschlüßig zu verfügen hat, und nur ihrer Superiorität die nöthigen Modifikationen mit den zwar schon bestehenden, jedoch den höhern durch das Gemeinwohl begründeten Zwecken nicht mehr anpassenden Verhältnissen zu treffen allein obliegen, an welche

sich

sich einzelne Stände, als abhängige Theile im organischen Ganzen unbedingt zu fügen haben, (wenn auch wirklich die von der höchsten Staatsgewalt getroffene Modifikationen mehr oder minder in die partikular = und ausser dem Gemeinwohl gelegenen Vortheile bestimter Individuen eingreifen sollten.) *

Diese Subordination unter das Gemeininteresse liegt nicht nur allein schon im Gattungsbegriff eines Staatvereines selbst, sondern geht noch über

dieß

* Es ist hier nicht um die Aufhebung eines wohlhergebrachten Rechtes (Iuris quaesiti) sondern schlechterdings um die Abschaffung einer erlaubten Handlung zu thun, welche bey den durch Zeitgeist verrückten Verhältnissen der Dinge dem Nationalwohlstand hindert, und nunmehr wahrer Mißbrauch geworden ist; was aber dem Nationalwohlstand als den Innbegriff der Summe des Privatwohls (aus der Totalität oder wenigstens Majorität der Staatsbürger) entgegen steht, kann auch niemal Objekt eines wohlerworbnen Rechtes seyn: so eine erlaubte Handlnng kann schon nach der Natur ihres Entstehens vom Regenten auch wieder aufgehoben werden.

Selbst die vorzüglichsten Rechtslehrer dringen auf Einschränkung dieses gehässigten Rechtes. — Pfeffinger loco cit. annotat. ad cod. bau. P. V. cap. 25 §. 11. Leyser spec. 429.

dieß aus der besondern Verfassung unsers Staates als absolut nothwendig hervor, welche weit entfernt von dem jenigen Föderationssistem liegt, welches gewisse Stände berechtigte, im gegebenen Falle ihr besonderes Interesse von dem allgemeinen zu scheiden, oder es unabhängig selbst zu beurtheilen, und über äussere Verhältnisse mit, oder neben der obersten Staatsgewalt selbstständig zu verfügen.

Nun hat aber ein aus dem Urstoff reiner Staatsgrundsätze entwikelter Geist unserer weisen, das allgemeine Wohl so nahe beherzigenden Regierung diese besondere Verhältniße der Landesstände und Individuen im ächtesten Gesichtspunkte aufgefaßt, und seine Tendenz auf die Vereinigung der bisher heterogenen Theile unter die Form einer die Totalität fördernden Uibereinstimung durchaus hingerichtet. *

Durch

* Das Nachsteuerrecht aller derer unter landesherrlicher Vormundschaft stehender Städte und Märkten (so wie die landgerichtische Nachsteuer) ist aufgehoben worden, gemäß kurfürstl. Konferenzialschluß vom 28 Nov. 1801. — In dem Herzogthum Neuburg wurde gleichfalls Innstand über fernere Ausübung dieses ständischen Befugnisses durch ein kurfürstl. höchstes Reskript vom 28 Juni 1802 an die dortige Landesdirek-

Durch die reinsten Staatsgrundsätze geleitet, daß nur im Gebiethe des freysten Verkehrs die Idee des Nationalwohlstandes realisirt werde; überzeugt von der Wahrheit jener Erfahrungssätze, daß dergleichen lästige Geldabzüge durch ihre nachziehende Wechselwirkung der äussern Gebiethe nichtsweniger als lukrative Vortheile dem Staate gewähren, sondern nur in eben dem Maaße dem Eintritt eines äussern Vermögens erschweren, in welchen der Abzug eines Gutes durch diese Geldauflage belastet worden ist, hat die Regierung bereits solche Fortschritte gemacht, welche die eisernen Fessel abstreiften, womit die ältere Gesetzgebung das Aufstreben des Nationalwohlstandes niedergehalten hat. *

Der

---

direktion anbefohlen. — Die baierische Landschaft wurde durch ein höchstes Reskript vom Jahre 1799, dann weiters durch ein Reskript vom 30 Novemb. 1801 aufgefodert zur Aufhebung dieses ständischen Befugnisses mitzuwirken, damit nicht die landesherrliche Gesetzgebung genöthiget werde, selbst vorzugreiffen.

* Indem ein augenblicklicher Uebergang zur unbedingten allgemeinen Freyzügigkeit (gegen alle äussere Gebiethe) zur Zeit nicht wohl geschehen konnte, ohne das diesseitige Verfahren mit dem nachbarlichen Benehmen ausser dem gleichen Schritt zu setzen, so

sind

Positive Grundsätze und Bestimmungen in Bezug auf den churbaierischen Staatsdiener.

I. In allgemeiner Hinsicht auf sämmtliche pfalzbaierische Teritorien.

II. Insbesondere, auf gewiße churbaierische Länder oder Gebiethe.

I.

Als allgemeines Prinzip zum offiziälen Benehmen über Nachsteuer für alle baierische Staaten soll folgender Satz gelten.

1.) „So wie die äussere Territorien beym „Einzug eines Privatvermögens in die churpfalz„baierischen Staaten sich benehmen, eben so sollte „es auch beym Abzug eines Gutes aus den dieß„seitigen Gebiethen mit der Nachsteuer ꝛc. gehal„ten werden.“ Gemäß churfürstlichen höchsten Reskripte Bayreith den 3ten März 1801, welches an

---

sind durch unsere Regierung denjenigen Teritorialherren einsweilen bereitwillige Hände zur Freyzügigkeit gebothen worden, welche von gleichen Gesinnungen belebt sind.

an das churfürstliche geheime Justiz Ministerialdepartement nach München erlassen, und in der Folge von der General Landesdirektion unterm 18ten May 1801 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

2.) Die Landesübliche Nachsteuer besteht durchaus in 10 fl. vom Hundert. Nach dem Inhalt eines churfürstlichen Generalmandats vom 21ten Juli 1786 (Siehe Mayerische Generalien Sammlung. III Band. Seite 195. LXXII. dann gemäß einem allgemeinen Regulativ vom 28ten Juli 1794, wobey auch die Emigrationstaxe (für die landesherrliche Bewilligung der Auswanderung) zu 3 fl. vom Hundert bestimmt ist. (Siehe Mayer. General. Samml. V Bnd. S. 74. §. 52.)

3.) Bey demjenigen Vermögen, welches nur innerhalb den Gränzen der pfalzbaierischen Staaten von einem Landgerichtsdistrikt in den andern überzieht, soll volle Freyzügigkeit bestehen; gemäß churfürstlicher Verordnung vom 26sten Juli 1799. *

4.)

* Der Umfang der pfalzbaierischen Staaten nach dem gegenwärtigen Zustand enthaltet nachstehende Gebiethe:

Im

4.) Zu Folge eines churfürstlichen höchsten Reskripts, vom 21sten December 1802, welches an alle administrative Landesstellen und Landes Kommissa-

B 2 riate

Im baierischen Kreise.

	Gebiethe.	□ Meilen.	Einwohner.
1.	Das Herzogthum Baiern .	586 .	850, 000.
2.	Die obere Pfalz . . .	122 .	175, 000.
3.	Fürstenthum Neuburg . .	52 .	92, 000.
4.	Landgrafschaft Leichtenberg .	4 .	195, 000.
5.	Fürstenthum Sulzbach .	26 .	42, 000.
6.	Grafschaft Haag .	3 .	7, 000.
7.	Herrschaft Pyrenbaum, Sulzbürg, Hochenwaldeck, Breiteneck, Ehrenfels . .	3 .	7, 5000.

Im schwäbischen Kreise.

8.	Die Herrschaft Mindelheim	6 .	14, 500.
9.	Herrschaft Wiesensteig . .	1 1/2 .	3, 500.
10.	Herrschaft Schwabeck . .	4 .	9, 000.

Im niederrheinisch-westphälischen Kreise.

11.	Das Herzogthum Berg diesseits	56 .	212, 000.

Gebiethe aus der Reichsentschädigungsmasse, nach den General Entschädigungsplanen von den Jahren 1802 und 1803.

Das ehemalige Hochstift Eichstädt	20 .	65000.

Note.

riate in Franken, Schwaben, nach Eichstädt und Freysing erlassen worden ist, soll auch auf die neu aquirirte Entschädigungsgebiethe die innere volle

Frey:

Note. Gemäß neuern Vorschlag von 1803 sollten nur gewiße Euchstädtische Aemter an Baiern, der größere Antheil vom Hochstift aber an Herzog Toskana kommen.

Bißthümer.

	□ Meilen.	Einwohner.
Das Hochstift Freysing .	14 .	21000.
Das Hochstift Augsburg .	54 .	86500.

Abteyen.

Kempten . . .	16 .	42000.
Ottobaiern . . .	2 .	4500.
Irsee . . .	1 1/4	4400.
Ursberg . . .	1 3/4	3200.
Roggenburg . . .	2 .	4200.
St. Ulerich . . .	— .	2300.
Kaisersheim . . .	1 .	6000.
Wettenhausen . .	1 1/2	5900.
Eckhingen . . .	2 .	5300.
Schöflingen . . .	2 .	2500.
Wengen (liegt in der Stadt Ulm.)		

Städte.

Freyzügigkeit (gemäß eines dießfalls seit den Jahren 1780 schon bestehenden höchsten Reskripts) sich erstrecken.

5.)

Städte.

	□ Meilen.	Einwohner.
Memmingen . . .	2 .	11000.
Ravensburg . . .	2 1/2	4000.
Kempten . . .	— .	3000.
Kaufbaiern . . .	1 1/2	6000.
Wangen . . .	1 .	2500.
Leutkirch . . .	— .	1700.
Buchhorn . . .	1 .	1500.
Ulm . . .	23 .	38000.
Nördlingen . . .	1 .	8000.
Dünkelsbühl . . .	2 .	6500.
Bopfingen . . .	3/4 .	1800.
Weissenburg . .	— .	3000.
Mühldorf . . .	1 .	2500.
Die freysingische Herrschaft Burgrain	1 .	2000.
Der baierische Antheil Passaus	6 .	18000.

In Franken.

Hochstift Bamberg . .	65 .	180000.
Hochstift Würzburg . .	85 .	229523.

Note. Von diesen Hochstift sind folgende Aemter getrennt worden:

Aura

5.) Das Nachsteuerrecht der unter landesherrlichen Vormundschaft stehenden Städte und Märkten in sämmtlichen churpfalzbaierischen Staaten wurde aufgehoben durch einen Schluß des churfürstlichen geheimen Staatsraths vom 21sten Nov. 1801; worüber an die General Landesdirektion das geeignete Reskript unterm 28sten Nov. 1801 ausgefertiget, und zugleich der Auftrag gemacht worden ist, daß über die angemessenste Art, wie nehmlich die Bezahlung der Schulden und die Bestreitung der Gemeindekösten der Städte und Märkten durch andere zureichende Mittel wieder zu ersetzen wären, ein gutachtlicher Antrag zur höchsten Stelle eingesendet werde. Zugleich wurde auch an die baierische Landschaft ein höchstes Reskript erlassen, und auf die Einsendung des schon im Jahre 1799 ein-

mal

Aemter.	Einwohner.
Aura im Steingrund mit . . .	1286.
Freudenberg mit	1790.
Grumsfeld	5436.
Haltenbergstätten	6693.
Hamburg am Main	6717.
Jagstberg	2064.
Laula	3544.
Ripperg	1526.
Rottenfels	8038.

mal abgeforderten landschaftlichen Berichtes über die Aufhebung der ständischen Nachsteuer wiederhollt gedrungen.

6.) Von demjenigen Vermögen, welches dem fisco militari durch Desertion, durch Sterbfälle, oder auf eine andere Art zugefallen ist, soll keine Nachsteuer mehr abgezogen werden. Gemäß churfürstlichen Reskript vom 13ten Juli 1802, welches an die General Landes Direktion erlassen worden ist. —

7.) Dasjenige allgemeine Regulativ zu Erhebung der sogenannten Erbsteuer vom 23sten April 1776, welchen sowohl die In- als Ausländer in Bezug der angefallenen Erbtheile unterlegen waren, wurde ganz aufgehoben, durch ein churfürstliches Reskript vom 3ten März 1800. *

8.) Das sogenannte Leibgeld (eine Art durchs Herkommen begründeten Nachsteuer) wurde in einzelnen Fällen abgeschaft, und bey dieser Gelegenheit diejenigen Regierungs Grundsätze vorausge-

* Dieses Mandat scheint sohnehin in Baiern noch niemal in Uibung gebracht worden zu seyn, sondern es erhielt nur in den oberpfälzischen Landen den Praxin.

geschikt, nach welchen dieses aus der Leibeigenschaft noch herrührende Residuum fernershin nicht mehr bestehen soll, sondern nächstens durch eine allgemeine Verordnung mit der Leibeigenschaft selbst aufgehoben seyn wird. Laut churfürstlichen Reskripts von 6ten Dezember 1802 an die General Landes Direktion. In Betreff eines von dem Landgericht Hochenschwangau unter den Namen Leibgeld hergebrachten Nachsteuergeldes (quoad pass. concernent.) „Sollte diese Abgabe, welche mit den „Grundsätzen einer gereinigten Staatswirthschaft „und mit den vorliegenden allgemeinen Verordnungen nicht vereinbar ist, hinfür durchaus „aufhören, wo hingegen, so viel die Erhebung „der Manumißions Taxe betrifft, solche so lange „noch soll fortdauern, bis über die Aufhebung der „Leibeigenschaft nächstens eine besondere Entschließung erfolgen wird.“

9.) Bey der Auswanderung in die österreichischen Staaten ohne landesherrliche Bewilligung (welche unmittelbar von der höchsten Stelle abhängig ist) sollte die Konfiskationsstrafe des Vermögens von den Ausgewanderten ohne Unterschied des weiblich - oder männlichen Geschlechtes eintretten. Nach den Innhalt eines churfürstlichen Re-

skripts

skripts vom 5ten Oktob. 1801, welches an sämmtliche administrative Landesstellen erlassen worden ist.

10.) Die Freyzügigkeits Verträge, welche äussere Gebiethe einmal mit Baiern abgeschlossen haben, beziehen sich auf sämmtliche baierische Staaten, wovon auch sogar jene ex post aquirirte Länder gleichmäßigen Antheil nehmen, gemäß höchsten Reskript vom 19ten Oktober 1802, welches an die General Landes Direktion erlassen wurde, (in einem gegebenen Falle.) Ein noch neueres churfürstliches Reskript vom 29sten Dezember 1802, welches an das churfürstlich fränkische General Landeskommissariat erlassen wurde, giebt diese Ausdehnung noch bestimmter an, vermittels praktischen Falles.

11.) Jeder Unterthann unterliegt bis auf bestimmte Jahre der Militär Pflichtigkeit, welche nur in besonderen Fällen durch ein provisorisch angenommenes Ablösungsquantum von 150 fl. kann abgelößt werden. Vor Verlauf der bestimmten Zeit darf er bey Strafe der Vermögens Konfiskation (ohne landesherrlichen Konsens) nicht auswandern. Dieser Grundsatz wurde in einem an die Landes Direktion Neuburg abgegangenen Reskript vom 18ten Juni 1802 aufgestellt.

12.)

12.) Die bestehende Auswanderungs Verbothe erstrecken sich in der Regel nicht auf das weibliche Geschlecht, sondern es wird diese Ausdehnung nur gemäß besonderen wechselseitigen Maßregeln angenommen, wie z. B. gegen Oesterreich. Dieser Grundsatz wurde aufgestellt bey Gelegenheit der Auswanderung eines diesseitigen Individuums von Amberg nach Sachsen: Laut höchsten Reskript vom 20sten Jäner 1803, an die churfürstliche Landes Direktion Amberg.

II.

a) Die Pfalzneuburgische Landstände von der Ritterschaft sowohl, als jene vom Adel und die churfürstlichen Räthe in Neuburg und Sulzbach behaupteten die Nachsteuerfreyheit zu Folge eines vom Herzog Philipp Wilhelm Pfalzgrafen bey Rhein unterm 23sten September 1665 ertheilten und nachhin als Landesverfassungsmäßig angegebenen Privilegiums. Jedoch ein von der oberpfälzischen Landes Direktion Amberg (in einem relativ auf Sulzbach gegebenen Falle) zu höchsten Orten erstatteter Erläuterungs Bericht vom 15ten Juli 1799 erklärte diese Ausnahmen nur als eine speziele wiederrufliche Gnade, welche zu keiner Zeit in einem landesverfassungsmäßigen Verband gestanden wäre. Zu

Folge

Folge dieser Grundsätze nun wurde ein churfürstliches höchstes Reskript vom 30sten Juli 1799, an die Landes Direktion Amberg ausgefertiget, worin in einem gegebenen Falle relativ auf Sulzbach das landesübliche Freygeld abgezogen wurde. — Gemäß einem an die Pfalzneuburgische Landes Direktion erlassenen churfürstlichen höchsten Reskript vom 28ten Juni 1802 wurde die von den Landesständen bisher ausgeübte Nachsteuer-Forderung (jedoch mit Vorbehalt der grundherrlichen Rechten) eingestellt. (Auf Veranlassung eines Vorfalles mit einem Pfalzneuburg-Hofmarksgerichts Lutzmansteinischen Unterthann.)

b) Gemäß alten Privilegien vom Jahre 1685 §. 12 wurde der Judenschaft im Herzogthum Sulzbach die Nachsteuerfreyheit ertheilet, diese Begünstigung wird aber durch eine Verordnung von 1744 wieder aufgehoben. Ein churfürstliches Reskript vom Jahre 1787, welches an die Regierung Sulzbach erlassen wurde, bestimmet es auf folgende Art: „Es sollte die Judenschaft aus „dem Herzogthum Sulzbach von der Nachsteuer „fernershin befreyet seyn, ausgenommen, es würde „ein Jude seine beziehende unbewegliche Güter, „oder das daraus erlößte Geld nicht seinen Kin-

dern

„ dern oder Anverwandten zurück lassen, sondern sol-
„ ches aus dem Lande bringen. "

c) Die mit der Nachsteuer (in Hinsicht der nachtheiligen Wirkung aufs Allgemeine) sehr verwandte Erbsteuer, welche durch ein General Mandat vom Jahre 1776 ausgeschrieben, besonders aber in dem Herzogthum der obern Pfalz und Sulzbach in Uibung gebracht worden ist, wurde auf ein vom churfürstlichen Ministerial Departement in geistlichen Sachen gemachten Antrag vom 6ten Februar 1800, mit welchem sich die übrigen Ministerialstellen vereinigten, zu Folge eines Staatskonferentialschlußes vom 24sten Juli 1801 aufgehoben, worüber das geeignete Reskript unter den nehmlichen Tage an die oberpfälzische Landesdirektion erlassen worden ist. *

In

* In dem nehmlichen Reskripte sind auch jene mit reinen Regierungs Grundsätzen nicht vereinbare besondere Auflagen, in den oberpfälzischen Staaten abgeschaft. —

a) Jene, gemäß Regierungs Schluße Sulzbach vom 30sten März 1787 zum oberpfälzischen Zuchthaus von der Verlassenschaft der ohne ehliche Leibeserben ge-

stor-

In einem hierauf erfolgten praktischen Falle wurden vermittels höchsten Reskript vom 22sten Jänner 1802 an die Landes Direktion Amberg obige Grundsätze in Anwendung gebracht. —

Aeussere Verhältnisse der baierischen Staaten beym Abzug eines Privatgutes mit, oder ohne Auswanderung eines Staats-Bürgers.

Solche sind gegeben, entweder durch gesetzliche Bestimmungen (ausdrücklich) oder durch prakti- sche

storbenen Personen bestimmte Auflage von 2 fl. 30 kr. (welche Abgabe nach der Hand eine doppelte Bestimmung in Amberg erhalten hat, durch die Verwendung der Hälfte zum Zuchthaus, und der andern Hälfte zum armen Fond der Stadt Amberg.)

b) Jene bestimmte Geldstrafen gegen Personen, welche intra tempus luctus die zweyte Heurath vollziehen.

c) Jene Geldstrafe von 3 fl in Städten und 2 fl. auf dem Lande gegen die Personen, welche sich zur verbothenen Zeit kopuliren lassen.

d) Die Geldstrafe, von drey, auch noch mehreren Gulden gegen die Personen, welche innerhalb der Verwandschaft heurathen.

e) Dann die Abschaffung des sogenannten hergebrachten Braut-Guldens.

sche Fälle der wechselseitigen Beobachtung (stillschweigend) und sind in jeder Hinsicht obligatorisch für den baierischen Staatsdiener.

Gegenstände der verbindlichen Normen können seyn: äussere Teritorien, gewiße Stände, Koporationen, oder auch Individuen, in und ausser Deutschland. Diese Untersuchung der äusseren Teritorial Verhältnisse Baierns beym Abzug der Privatgüter dürfte gegenwärtige Abhandlung in zwey Bücher abtheilen.

Erstes Buch.

I.

Uiber die Nachsteuer Verhältnisse der baierischen Staaten innerhalb Deutschland.

Zweytes Buch.

II.

Uiber Nachsteuer Verhältnisse Baierns ausserhalb Deutschland.

Erstes Buch.

Enthaltet die äussere Verhältnisse mit

1.) bestimmten weltlichen Gebiethen (selbstständig und nicht selbstständigen, leztere inner den deutschen Reichsverband gelegenen Staaten.)

2.) Aeussere Verhältnisse mit geistlichen Gebiethen.

3.) Mit unmittelbaren Reichsstädten.

4.) Mit unmittelbaren Reichsritterschaften.

5.) Verhältnisse mit gewissen Arten von Kapitalien.

a) Welche ins Land herein und hinaus gehen.

b) Bey Landsassen oder Kommissariaten aufliegen.

c) Mit dem Anlehen ausser Landes.

6) Mit gewissen Korporationen.

1.) Weltliche Gebiethe.

Selbstständige und nicht selbstständige, letztere in deutschen Reichsverband gelegene Staaten.

Ansbach *

(Fürstenthum zur Königl. Preußischen Monarchie gehörig.)

Die Landesübliche Nachsteuer wurde bisher gegen dieses Gebieth behauptet.

Die churfürstliche höchsten Reskripte vom 18ten Dezember 1802, dann 22sten Juni 1802 an die oberpfälzische Landesdirektion Amberg, über vorhandene praktische Fälle stimmen mit den obigen Grundsatz überein.

Baaden * * (Chur.)

Freyzügigkeit. Welche gemäß wechselseitiger Beobachtung ausgeübt wird. Was aber die neu-

---

* Statistische Bemerkungen siehe bey Preußen.

* * Der zur Churwürde nunmehr vorgeschlagene Markgraf von Baaden verlor seine jenseits des Rheines ge-

neu aquirirte Entschädigungsgebiethe betrifft, hierüber giebt es bisher noch keine besondere, und neuere Bestimmung. Nach den ehemaligen Verhält-

nissen

---

gelegene Besitzungen, welche durch den mit Frankreich am 22sten August 1796 abgeschlossenen Frieden an die Erstere übergegangen sind; sie bestehen in dem Antheil von der Grafschaft Sponheim nebst Martinstein und Idar, dann in den in Elsaß und im Herzogthum Luxenburg gelegenen mittelbaren Besitzungen (Amt Bentheim ꝛc. im Elsaß — in der Herrschaft Rodenmachern, Hesperingen ꝛc. im Luxenburgischen.)

Jener Antheil an Sponheim enthält 8 □ Meilen nebst 25,000 Einwohner: derjenige im Elsaß aber 5 1/2 □ Meilen mit 12,500 Einwohnern. Diesseits des Rheines sind im Schwäbischen Kreise die Baden-Bad- und Baden-Durlach Länder nebst der Grafschaft Eberstein, welche enthalten 48 1/2 □ Meilen mit 124,000 Einwohnern; darin liegen 17 Städte, 14 Flecken und 500 Dörfer (gemäß genealogischen Reichs und Staats Handbuch auf das Jahr 1799 Frankfurt am Main) dann nach statistischer Angabe aus tabellarischer Uibersicht der Staatskräften von Deutschland überhaupt, und von jeden Reichsstande insbesondere, vor und nach dem Frieden von Lüneville. Manheim bey Schwamm und Götz 1802.)

nissen mit der Rheinpfalz (als Pars territorii) bestand freilich eine unbedingte Freyzügigkeit, welche mittels churfürstlichen Reskript vom 12ten März 1780 auf sämmtliche Pfalzbaierische Staaten ausgedehnt worden ist.

Bayraith. *

(Fürstenthum, zur K. Preußischen Monarchie.)

Wechselseitige Anträge zur Freyzügigkeit sind zwar schon in dem Jahre 1608 (durch briefliche Ab-

---

Dessen Entschädigungs Gebiethe bestehen laut des ersten Jahres 1802 herausgegebenen Russisch = Französischen Entschädigungs Planes in nachstehender Angabe.

Das Bißthum Konstanz, die Reste der Bißthümer Speier, Basel und Straßburg, die Pfälzischen Aemter Britten, Lauternburg und Heidelberg, nebst den Städten Manheim, Heidelberg, die Herrschaft Lahr, — die Reste der Grafschaft Leichtenberg, auf dem rechten Rheinufer, die Reichsstädte Offenburg, Zellam, Hammersbach, Gegenbach, Uiberlingen, Biberach, Püllendorf und Wümpfen, die Abteyen Schwarzach, Frauenalb, Allerheilingen, Lichtenthal, Gegenbach, Ettenheimmünster, Petershausen u. Salmannsweiler.

* Statistische Bemerkungen: siehe bey Preußen.

Abreden) von den beyden Landesregenten gemacht worden, jedoch sind die vorgegangenen Akte dieser Art zu einer förmlichen Konvention weder erhoben worden, noch weniger hatte die vorgeschlagene Freyzügigkeit Bezug auf die sämmtliche Pfalzbaierische Staaten. Es wird daher die landesübliche Nachsteuer wechselseitig gefordert.

Churfürstliche höchste Reskripte vom 10ten Juli 1801, dann vom 28sten Juni 1802 an die Landes Direktion Amberg, geben übereinstimmende praktische Fälle an; besonders aber erneuert sich im letztern Reskripte jener allgemeine Regierungsgrundsatz wieder: „Daß das nachbarliche Verfahren stetshin als Richtschnur zum dießseitigen Benehmen gelten sollte."

Berchtesgaden. *

(Unter den Großherzog - Toskanischen Staaten.)

Als Reichspropstey ist es aus dem politischen Gesichtskreise verschwunden, und gemäß dem

* Vorhin war es eine gefürstete unmittelbare Reichs-Probstey im Baierischen Kreise, mitten im Salzburgischen gelegen: und enthält etwa 10 □ Meilen, nebst 18,000 Einwohnern.

Russisch = Französischen Entschädigungs Plane von 1802 unter die Großherzog Toskanische Antheile gesetzt worden, in welcher neuen Ordnung bisher noch keine besondere und bestimmte Normen über Nachsteuer Verhältnisse gegeben sind. Um aber hier einen historischen Rückblick auf die ehemal bestandene Nachsteuer Verhältnisse mit diesem Gebiethe als Reichsstift zu machen, so bestand vorhin die landesübliche Nachsteuer. Nur mit Ausnahme der churfürstlichen Reichsherrschaft Haag, gegen welche das geistliche Stift die Freyzügigkeit beobachtete, welches auch wechselseitig erwiedert worden ist.

Böhmen.

(Königreich. — Ein Theil der Oesterreichischen Monarchie.)

Landesübliche Nachsteuer. Im Bezug auf Baiern und das Herzogthum Berg.

Ausgenommen ist die obere Pfalz, mit welcher Freyzügigkeit besteht, worauf die Landes Direktion Amberg mittels höchsten Reskript im Jahre 1801 neuerdings zur Beobachtung wieder angewiesen wird, welche Freyzügigkeit auch für die ehemalige churfürstliche Länder der Rheinpfalz be-

standen hat, worauf das churfürstliche Rheinpfälzische Landeskommissariat zur Beobachtung angewiesen worden ist. Gemäß churfürstlichen Reskript vom 24sten August 1802.

In Hinsicht auf Baiern bestand zwar auch schon einmal gleiche Frenzügigkeit (Siehe Mayerische Generaliensammlung I. Band. Seite 371 Nro LXVI.) Jedoch wurde sie nach der Hand wieder anfgehoben, und die landesübliche Nachsteuer von 10 fl. angeordnet, gemäß churfürstlichen Befehl vom 19ten Jäner 1776. Jedoch sind erst unlängst von Seite der Pfalzbaierischen Regierung Vorschritte zur Errichtung einer wechselseitigen Frenzügigkeit gemacht worden. — —

Die churfürstliche General Landes Direktion machte am 24sten September 1802 dem K. Gubernium zu Prag Anträge zur Herstellung einer unbedingten Frenzügigkeit, daher werden bis zum Erfolg einer bestimmten Aeusserung der jenseitigen Stelle die einsweilen einlaufende Nachsteuer Summen ad depositum iudiciale bis auf weitere Bestimmung genommen. (Das Uibrige siehe bey den Oesterreichischen Staaten.) Einen praktischen Fall spricht aus, das churfürstliche höchste Reskript vom 21sten Oktober 1802, wel-

ches

ches an die Bergische Landes Direktion erlassen worden ist.

Brandenburg. *

(Churmark zur K. Preußischen Monarchie.)

Die landesübliche Nachsteuer.

Praktische Fälle geben an, das churfürstliche Reskript vom 5ten Oktober 1801 an die oberpfälzische Landes Direktion Amberg. Dann das churfürstliche Reskript vom 22sten Februar 1802 an die churfürstliche Landes Direktion Neuburg ausgefertiget, woraus erhellet, daß man ohne in jene Diferenzien einzugehen, welche zwischen Brandenburg und dem deutschen Orden wegen der Landeshoheit über die Stadt und Ordenskommende Ellingen vorwalten, lediglich auf den gegenwärtigen Besitzstand sehen wolle (welcher aber unverkenntlich in Preußischen Händen sich dermalen be-

findet,

* Brandenburg hat von seinem Gebieth an Frankreich 24 □ Meilen und 122, 000 Einwohner abgetretten (gemäß tabellarischer Uibersicht, dargestellt von einem alten Geschäftsmann. Manheim 1802.) Die übrige statistische Bemerkungen siehe bey Preußen.

findet, in welchen Bezug keine Freyzügigkeits Konvention bestünde.

Burgau * Markgrafschaft.

(Zum Vorderösterreich in Schwaben.)

Nachsteuer nebst der Auswanderungs Taxe 16 fl. vom Hundert. (Siehe Oesterreichische Staaten.) Ein churfürstliches höchstes Reskript vom 30sten May 1797 an die Regierung Pfalzneuburg giebt einen praktischen Fall hierüber an.

Eichstädt. * *

Hat als Bißthum aufgehört, und wurde gemäß Rußisch = Französischen Entschädigungs Plan von 1802 Pfalzbaiern zugetheilt. Jedoch hat Pfalzbaiern in einer Konvention vom 26sten Dezember 1802 einen Theil dieses Fürstenthums an Toskana wieder abgetretten. Als allgemeine Norme, nach welcher

* Statistische Bemerkungen hierüber siehe bey den Oesterreichischen Staaten.

* * Im Fränkischen Kreise, enthält 20 □ Meilen, 10 Städte, 1 Flecken und 65,000 Einwohner. (nach der Angabe Baiern nach den Lüneviller Frieden.)

welcher die Nachsteuer hinfür sollte behandelt werden, sind folgende Sätze aufgestellt worden, in einen kurfürstlichen höchsten Reskript vom 18ten März, welches an die oberpfälzische Landes Direktion Amberg erlassen worden ist.

1.) Daß von demjenigen Vermögen, welches während der Zeit der militärischen Besitznahme exportirt worden ist, die Abschoßgebühren nach dem sonst gewöhnlichen Maßstabe abzuziehen sind.

2.) Dasjenige Vermögen aber, welches in der Zwischenzeit der vollkommenen Besitznahme dahin übergezogen ist, sollte freyzügig behandelt werden.

3.) Seitdem aber ein Theil des Fürstenthums mittels Konvention vom 26sten Dezember 1802 abgetretten worden ist, sollten jene in Nachsteuersachen beobachtete vorige Grundsätze wieder aufs neue in Vollzug gebracht werden.

Was die ältere Verhältnisse betrifft, so wurde jene ehehin mit dem Bißthum bestandene Freyzügigkeit vom J. 1696 auf Ansuchen des geistlichen Fürsten wieder aufgehoben; und 10 fl. als Nachsteuer wechselseitig angenommen, welches praktische Fälle be-

stättigen. — Gemäß Reskript vom 20sten August 1801 an die Pfälzische Landes Direktion Neuburg.

Ausnahme. Gemäß einem mit der Oberpfälzisch- und Neuburgischen Regierung errichteten Verträge vom Jahre 1793 sollte eine bedingte Freyzügigkeit bestehen, mit den wirklichen Räthen und Sekretären.

Da aber jene der ehemal geistlichen Regierung unlängst wieder angetragene Einführung einer unbedingten Freyzügigkeit nicht angenommen wurde, so ist vermittels churfürstlichen höchsten Reskript vom 5ten April 1802, dann vom 9ten May 1801, an die Landes Direktion Amberg die Nachsteuer Behauptung wieder anbefohlen worden, bey Gelegenheit zweyer praktischer Fälle.

Elwangen. *

Hat aufgehört geistliches Gebieth zu seyn, und ist in der neu eingetrettenen politischen Ordnung als Entschädigungs Antheil unter die Würtenbergischen Teritorien gekommen. (Siehe bey Würtenberg.)

Be-

* In Schwaben, enthält gegen 8 □ Meilen mit 20,000 Einwohnern.

Besondere neue Bestimmungen sind bisher dießfalls noch nicht vorhanden. Soviel die ehemaligen Verhältnisse als Hochstift betrifft, wurde 10 fl. als Freygeld gefordert, welches praktische Fälle bestättigen. Zu Folge churfürstlicher geheimer Raths Entschliessung vom 4ten Februar 1675.

Geldern. *

Ist nunmehr unter Französischer Landeshoheit. (Siehe Verhältnisse mit Frankreich) Besondere Bestimmungen sind dießfalls noch nicht vorhanden. In der ehemaligen Ordnung (als Preußisch Geldern.) bestund mit diesem Gebiethe eine Freyzügigkeit, welche aber nur auf die Herzogthümer Berg und Gülch Bezug hatte; gemäß Reversalien vom 26sten August und 6ten November 1771.

Hannau Liechtenberg. * *

(Grafschaft zu Hessendarmstadt)

Besteht Freyzügigkeit in Bezug auf das Herzogthum Berg ausschlüßig. Gemäß Vertrag vom Jahre 1602.

Ha=

* Enthält 22 □ Meilen und 50,000 Einwohner.

* * Jener Antheil von 24 □ Meilen, 70,000 Einwohnern jenseits des Rheines in Elsaß befindet sich unter

Hannover. * (Chur zu England)

Freyzügigkeit jedoch nur in Bezug auf die Herzogthümer Berg und Gülch mit Ausschluß der übrigen Pfalzbaierischen Staaten. Vermög Konvention vom 9ten Juli 1763.

Ein

---

unter Französischer Landeshoheit, dießseits des Rheines sind nunmehr vorhanden 4 □ Meilen und 14,000 Einwohner.

* Churbraunschweig = Lüneburg Hannover. Wilhelm der jüngere Sohn des Herzog Ernst des Bekenners hatte 7 Söhne, wovon Georg im Jahre 1636 in Kalenburg zur Regierung gelangte. Dessen älterer Sohn Georg Wilhelm residirte zu Zell, und erwarb Lauenburg, der jüngste Ernst August verlegte seine Residenz nach Hannover, und erhielt die Churwürde im Jahre 1692. Sein Sohn Georg Ludwig bekamm wegen seiner Mutter die Anwartschaft zum Englischen Throne, welchen er im Jahre 1714 bestiegen hatte. — —

Hannover verlor Wildeshausen Sayn = Altenkirchen, die erzbischöflichen Rechte in Bremen und Hamburg, wofür es als Entschädigung aquirirte das Hochstift Osnabrück, über welches letztere noch keine neuere Bestimmungen gegeben sind. (Gemäß Entschädigungs Plan vom Jahre 1802.)

Hessenkaßl * * Landgrafschaft.

(Hessen, Rothenburg, Rheinfels.)

Die landesübliche Nachsteuer.

Im Bezug auf das Herzogthum Berg aber, besteht Freyzügigkeit gegen wechselseitige Beobachtung. Ein praktischer Fall drückt sich hierüber einstimmig aus, in einem churfürstlichen höchsten Reskript vom 1sten Oktober 1784 an die churfürstliche administrative Landesstelle zu Berg.

Hildes-

---

* * Die Hessischen Länder enthalten zusammen 272 □ Meilen mit 690,000 Einwohnern, welche unter die beyden regierenden Hauptlinien getheilt sind.

Hessenkaßl besitzt:

1.) Niedersachsen und einen Theil von Oberhessen zu 118 □ Meilen und 256,000 Einwohnern.

2.) Das Fürstenthum Hersfeld von 7 □ Meilen 15000 Einwohnern.

3.) Den größten Theil von der niedern Grafschaft Kazenbogen zu 6 □ Meilen und 20,000 Einwohnern.

4.) Grafschaft Hannau Münzenberg 22 □ Meil. 70,000 Einwohner.

Im

Hildesheim. *

Das Bißthum ist aus der Reichs Entschädigungs Masse an Preußen übergegangen. Neuere, oder besondere Nachsteuer Verhältnisse sind dießfalls noch nicht vorhanden. Was die ältere Bestimmungen in der Eigenschaft des Hochstiftischen Gebiethes betrifft, so bestanden Freyzügigkeits Verträge, welche aber nur ausschlüßig auf die Herzogthümer Berg und Gülch sich bezogen haben; gemäß errichteter Konvention vom 23sten Februar 1750.

Ho-

Im fränkischen Kreise.

5.) Einen Theil der gefürsteten Grafschaft Henneberg (Schmalkalden) 6 □ Meilen 16000 Einwohner.

6.) Einen Theil der Grafschaft Hoja, im Westphälischen 4 □ Meilen 4, 500 Einwohner, den größten Theil von Schauenburg 8 Meilen 18000 Einwohner.

7.) Einen Theil der Grafschaft Dingholz 1 Meile und 1500 Einwohner.

* Im Niedersächsischen Kreise (gemeinschaftlicher Religion) enthaltet 46 □ Meilen, 8 Städte, 4 Flecken, 234 Dörfer, über 100, 000 Einwohner.

Hohenlohe Waldenburg. *

Landesübliche Nachsteuer in Bezug auf Baiern sowohl, als auf das Herzogthum Berg und die ehemalige churfürstliche Rheinpfalz. Ein praktischer Fall stimmt über ein in einem churfürstlichen höchsten Reskript von 5ten Jäner, welches an das Rheinpfälzische General Kommissariat erlassen worden ist.

Kleve. **

Das ehemalige Herzogthum Kleve auf dem linken Rheinufer steht unter Französischer Landes Hoheit, worüber noch keine besondere Nachsteuer Verhältnisse gegeben sind. (Siehe bey Frankreich)

Soviel

---

* Das Fürstenthum Hohenlohe, im Fränkischen Kreise, welches einen Flächenraum von 20 □ Meilen, und 800,000 Einwohner enthaltet; ist unter 6 Herren vertheilet; denn die Neuensteinische, oder Wangelische Hauptlinie besteht aus vier, und die Waldneuburgische, oder katholische Hauptlinie aus zwey regierenden Häusern.

** Im Westphälischen Kreise zur Preußischen Monarchie vorhin gehörig, enthaltet an Flächenraum 40 □ Meilen und 96,000 Einwohner.

Soviel aber die ehemalige Verhältnisse betrifft, in der Eigenschaft als Herzogthum, so bestunde mit Kleve und Mark zwar eine Freyzügigkeit, jedoch hatte sie nur auf die Herzogthümer Berg und Gülch ausschlüßigen Bezug. Zufolge einer Erbvereinigung sowohl, als gemäß wechselseitigen Benehmen. Laut eines höchsten churfürstlichen Reskripts vom 18ten März 1751.

Lokowitz * (Fürstlich.)

Freyzügigkeit gemäß wechselseitiger Beobachtung.

Diejenige Verfügung, welche in einem praktischen Falle von der churfürstlichen Landes Direktion Am-

---

* Die sämmentlichen Besitzungen dieses herzoglichen und reichsfürstlichen Hauses bestehen a) aus dessen unmittelbahren Reichslanden, als der gefürsteten Grafschaft Sternstein im Baierischen Kreise, und den Reichsherrschaften Neustadt und Waldthurm in der obern Pfalz. b) Aus dem Herzogthum Lausnitz an der Elbe und den übrigen, größtentheils im Leutmerizer = Stakonitzer = Saager = Taborer = und Berauer Kreise des Königreich Böhmens gelegenen Herrschaften, worunter Chluarz, Gisterbeiz, Zeltisch, Bilin, Liebshausen, Neundorf und Eisenberg die beträchtlichsten sind. Zusammen umfassen diese Gebiete ohngefähr 58 □ Meilen mit 150,000 Einwohner.

Amberg auf obige Art getroffen worden ist, wird in einem churfürstlichen höchsten Reskripte von 10ten May 1802 begnehmiget.

Lüttich *

Das Bißthum Lüttig ist unter Französischer Landes Hoheit gekommen, und wird in Hinsicht der Nachsteuer nach den allgemeinen Verhältnissen, welche mit Frankreich bestehen, bis auf eine besondere Bestimmung behandelt. (Siehe Frankreich.)

Soviel die ältere und ehemalige Verhältnisse in der Eigenschaft als Bißthum betrifft, so bestand eine Freyzügigkeit. Gemäß churfürstlichen Reskript vom 30sten Dezember 1749, welche aber nur ausschlüßigen Bezug auf das Herzogthum Berg hatte.

Mainz. (Chur.)

Das ehemalige Erzstift Mainz ist nunmehr ganz aufgelößt, und nur allein das Oberamt Aschaffenburg

* * Das vorhin zum Westphälischen Kreise gehörige Bißthum, welches enthaltet 105 □ Meilen, 26 Städte, und 14,000 Dörfer, 286,000 Einwohner: besiehet schon mit dem Jahre 1796 unter Französischer Landes Hoheit.

fenburg als geistliches Gebieth des Erzkanzlers mehr übrig. (Siehe bey den Erzkanzlerischen Teritorien.) Ein Terain von 6 □ Meilen kam unter Frankreich, und die übrigen Theile des Erzstiftischen Gebiethes wurden an folgende Reichsstände als Entschädigungs Antheile vertheilt. Der Mainzische Theil von Treffurt kam an Preußen, nebst dem Mainzischen Antheil an der Grafschaft Gleichen, diejenigen Antheile von dem Erzstift aber auf dem rechten Main Ufer, mit Ausnahme des Oberamtes Aschaffenburg an Nassau Usingen gewisse Aemter erhielten Hessenkaßl, dann Hessendarmstadt, nebst dem Fürsten Leinigen, und Leinigen Güntersheim; gemäß Entschädigungs Plan vom Jahre 1802. Besondere Bestimmungen über Nachsteuer Verhältnisse mit den verschiedenen Teritorialherren, welche gegenwärtige Mainzische Antheile besitzen, sind noch nicht vorhanden. Was die ältere ehemaligen Verhältnisse betrifft, so bestand mit dem Erzstift Mainz keine Freyzügigkeit.

Mörs. *

Das ehemalige Preußische Fürstenthum Mörs kam unter französische Landeshoheit zu 6 □ Meilen

len

* Jenseits des Rheines enthält 6 □ Meilen und 21,000 Einwohner.

sen am Flächenraume. Besondere Bestimmungen sind über Nachsteuer nicht vorhanden, die neuern Verhältnisse richten sich daher einsweilen nach dem Hauptstaate (Siehe Frankreich.)

Gemäß älteren Verhältnissen bestand mit dem Fürstenthum Mörs eine Freyzügigkeit, welche aber nur ausschlüßlichen Bezug auf das Herzogthum Berg hatte; gemäß churfürstlichen höchsten Reskript vom 9ten Juli 1753.

Nassauische Staaten. *

a. Nassau Dillenburg, zu Oranienstein.
b. Nassau Weilburg.

Sämmtlichen Fürsten wurde die Errichtung einer unbedingten Freyzügigkeit angetragen; gemäß Korrespondenz vom 26sten Dezember 1802, worüber aber (zur Zeit) noch keine bestimmte Erklärung erfolget ist.

* Die Nassauischen Lande liegen theils im Oberrheinischen, theils Westphälischen Kreise, sie sind unter die zwey Hauptlinien des Fürstlich-Nassauischen Geschlechtes so vertheilt, daß die Wallranische Hauptlinie diejenigen im Oberrheinischen Kreise, die Ottonische aber die im Westphälischen besitzt.

Mit den Nassauischen Landen, als Oranien, Hadamar, Siegen, Dietz und Dillenburg, besteht ohnehin in Bezug auf das Herzogthum Berg eine Freyzügigkeit; gemäß churfürstlichen Rescript vom 12ten April 1783.

Zur Beobachtung dieser besonderen Freyzügigkeit würde die Bergische L. Direktion in einem prak-

---

Nassau Oranien.

Dießseits des Rheines im Westphälischen Kreise, begreifft:

	□ Meil.	Einw.
a.) Die Fürstenthümer Nassau Dillenburg und Siegen zu . .	18	56,000.
b.) Nassau Hadamar . .	5	12,500.
c.) Fürstenthum Dietz . .	4	10,500.
d.) Herrschaft Beilstein . .	3	600.

Nassau Usingen.

Die Grafschaft Usingen, die Herrschaft Idenstein nebst den Aemtern Wehen, Burg-Schwalbach, Kirchberg, Wießbaden und Lahr, zusammen 14 □ Meilen, 40,000 Einwohner, nebst Sarbrücken Grafschaft, Saarbrücken die Vogtey, Heerbigheim, wobey aber der Verlust dieser Gebiethe zu bemerken, weiter unten vorkommt.

tischen Falle erst neuerdings wieder angewiesen; gemäß churfürstl. Reskript vom 15ten Oktob. 1802.

Auf jene aber erst wieder neuerdings dem Churpfalzbaierischen Hofe von Seite des Herrn Fürsten von Nassau Dillenburg gemachte Anträge, wurde die gegenseitig freyzügige Behandlung des überziehenden Vermögens in Rücksicht auf die Nassauischen Fürstenthümer Dillenburg, Siegen, Dietz und Hadamar in der Ausdehnung auf sämmtliche Churpfalzbaierische Erblande beschlossen; gemäß Ausschreibung vom 18ten November 1803, durch die churfürstliche Landes Direktion in Baiern.

Nassau Dietz hat verlohren durch den letzten Reichskrieg gewisse Güter und Würden in der Pa-

---

Nassau Weilburg.

	□ Meil.	Einw.
Diesseits des Rheines:		
a) Die Grafschaft Nassau Weilburg	4	9,000.
b) Amt Atzbach nebst einen Theil an Kleeberg	3	6,500.
c) Theil am Amt Mühlen, nebst dem Flecken Reichelsheim . .	1 1/2	3,400.

Der Verlust kommt weiter unten vor.

Batavischen Republik, und erhielt statt dessen aus der Entschädigungs Maße das Hochstift Fulda — Korvey, Reichsst. Dortmund, Reichsabtey Weingarten, die unmittelbare Abtey Kappenberg, die Abtey Kappel — Dietkirchen — Kapitel und Klöster.

Nassau Usingen verlor Nassau Saarbrück, Landestheil, das Hsch. Lahr von 20 □ Meilen, dann Sarbrück nach moderirter Angabe an Gebiethe zu 19 □ Meilen. — Statt Dessen wurden ersetzt aus der Entschädigungs Maße die verlornen Gebiethe durch nachstehende Teritorien: Das halbe Erzstift Maynz, Kaub, (Pfalz) durch einem Rest des Erzstiftes Köln, durch die Grafschaft Sayn = Altenkirchen, Red, Soden, und Sulzbach, Klöster Seligenstadt — Bleidenstadt, in allem einen Gebieth von 39 1/2 □ Meilen.

Nassau Weilburg verlor Sarwerden, Kirchheim und Stauf, nebst der Vogtey Herbitzheim an 6 □ Meilen, und erhielt statt dessen als Entschädigung die Reste des Erzstiftes Trier, von 15 □ Meilen, die Reichsabthey Arnstein zu 1 □ Meile, die Abtey Marienstadt.

Oesterreichische Staaten * (mit Einschluß des Innviertels.)

Landesübliche Nachsteuer 10 fl. nebst der Emigrations Taxe á 3 fl. vom Hundert, in Summa 13 fl. Von beyden Höfen wurden zwar schon einmal

* Die Summe der Oesterreichischen Staaten hat durch den Frieden von Kampo Formio im Jahre 1797 eine Veringerung gelitten. Die Oesterreichischen Niederlande kamen an Frankreich, und die Lombardey an Zisalpinien an 10,405 □ Meilen und 18,738,000 Einwohnern, dagegen kamen als Aquisition hinzu ein Theil Pollens, Neu- oder Westgalizien im Jahre 1795, welches enthält 834 □ Meilen 1,038,000 Einwohner, der größte Theil der ehemaligen Republik Venedig im Jahre 1797 von 717 □ Meilen 2,050,000 Einwohnern.

Die Oesterreichischen Staaten begreiffen übrigens in sich das Erzherzogthum Oesterreich, das Innerösterreich, das ist: die darinn enthaltene Herzogthümer, Grafschaften, und Gebiethe, das Oberösterreich, das Vorderösterreich in Schwaben, das Königreich Böhmen, Mähren, Schlesien, Grafschaft Falkenstein, dann jene ausser Deutschland gelegene Staaten, das Königreich Ungarn, Großfürstenthum Siebenbürgen, Gallizien in Lodomiren, die Bukowina, Sklavonien, und Symirien, Kroatien, Dalmatien, und die Oesterreichische Lombardey. Im

einmal Anträge zur Herrstellung einer unbedingten Freyzügigkeit bey verschiedenen Gelegenheiten gemacht, es kam aber die Realisirung dieser Offerten

---

Im Umfange dieser einzelnen Staaten sind enthalten:

	□ Meil.	Einw.
1.) Das Land ob der Ens nebst dem Innviertel . . .	250	620,000.
2.) Das Land unter der Ens .	395	1,300,000.
3.) Das Herzogth. Steyermarkt	440	780,000.
2.) Kärnthen . . .	210	295,000.
4.) Krain	216	442,000.
5.) Grafschaft Gärz und Gradiska	36	unbestimt.
6.) Istrien	26	— — —
7.) Aquileyer Gebieth .	6	140,000.
8.) Triester Gebieth .	7	— — —
9.) Tyrol (ohne Brixen 17 Meilen und Trient 70 Meilen) .	380	550,000.
10.) Die Vorgebirg. Grafschaften Sonneberg, Bergenz, Plüdenz	34	60,000.
11.) Margkrafschaft Burgau .	34	66,000.
12.) Herrschaft Hochenembs, Tettenang, und Langenargen .	9	20,000.
13.) Grafschaft Hochenberg .	16	36,000.
14.) Grafschaft Nellenburg .	12	28,000.
15.) Landvogtey Altendorf, Ortenau, rc.	12	22,000.
16.) Städte und Stifter, 5 Donau Städte rc.	14	30,000.
17.) Oesterreichisch Preißgau mit Ausschluß des jenseits des Rheines gelegenen Frikthals . .	59	155,000.

ten bisher noch nicht zu Stande. Der K. K. Gesandte zu München Titl. Graf von Lerbach machte dem churpfalzbaierischen Hofe mittels Promemorie vom 28sten März 1784 schon einmal Anträge zur Herstellung einer vollständigen Frenzügigkeit mit Oesterreich und Tyrol. Jedoch scheint es, daß dieser Antrag aus dem Grunde nicht angenommen wurde, weil man besorgte, daß diese wechselseitige Frenzügigkeits Verträge bey dem besonderen Nachsteuer Rechte der Baierischen Landstände nicht wohl ausführbar, oder niemal in eine allgemeine Beobachtung zu bringen seyn würden.

Eben so wurde auch der neuerdings von den Churbaierischen Gesandten zu Wien Titl. Freyherrn von Grafenreith dem K. K. Hofe wieder gemachte Antrag zur unbedingten wechselseitigen Frenzügigkeit nicht angenommen, weil es scheint, daß auf die Leichtigkeit und die begünstigte Gelegenheit zur Auswanderung der dießseitigen Unterthanen durch die Wasserfahrt in die Oesterreichische Staaten Rücksicht genommen worden ist.

Dieser Vorgang sowohl, als noch andere praktische Fälle von wechselseitiger Strenge der Oesterreichischen Staaten bey Auswanderung, z. B. durch die Vermögens Konviskation, an den ohne Landes-

herr-

herrlichen Konsens ausgewanderten Unterthanen, veranlaßte nachstehende wechselseitige Maßregeln.

Es wurde nehmlich allgemein verordnet, gemäß höchsten Reskript vom 5ten Oktobr. 1801, welches an sämmtliche administrative Landesstellen erlassen worden ist. „Daß man gegen die Oesterreichische „Staaten jenes gegenseitige Auswanderungs und „Vermögens Exportations Verboth durch die voll„kommenste Reziprozität erwiedern sollte, und von „nun an die Emigrations Konsense nach den K. „K. Erbstaaten nur unter den vollwichtigsten Grün„den unmittelbar nur von der höchsten Stelle selbst „ertheilt werden würden. Wobey als Abfahrt 10 „fl. und als Emigrations Taxe 3 fl. genommen „werden, bey vernachläßigten Emigrations Kon„sense aber die Vermögens Konfiskation ohne Un„terschied des männlich oder weiblichen Geschlechtes „eintretten sollte. *

Ausnahme. Im Bezug auf das Herzogthum Berg wurde eine Freyzügigkeit beobachtet, welche sich aber nur auf den Adel zu beziehen scheint.

Mit

* Diese Emigrations Taxe wurde auch von dem exportirten Vermögen genommen, zu Folge eines praktischen Falles bey Ungarn.

Mit den Vorderösterreichischen Landen in Schwaben bestand vorhin eine Vertragsmäßige Freyzügigkeit, jedoch nur allein relativ auf die Rheinpfalz; (welches Verhältniß bey der neuern Ordnung der Dinge aber für Baiern weggefallen ist) nur allein jene späterhin mit Vorderösterreich vereinigte Herrschaft Hochenems war unter dem Freyzugs Vertrag nicht begriffen.

Erstere Freyzügigkeit bestättiget ein von dem ehemals churfürstlichen General Landes Kommissariat Manheim zur höchsten Stelle nach München erstatteter Bericht vom 9ten Dezember 1801, bey Gelegenheit einer Vermögens Exportation in die Vorderösterreichische Lande.

Letztere Ausnahme bestättigen praktische Fälle.

Eine ähnliche Freyzügigkeit, welche nur ausschlüßlichen Bezug auf die Bergischen und ehemal Gülgischen Landen, nebst der Herrschaft Ravenstein hatte, bestand auch mit den Oesterreichischen Niederlanden gemäß einer Vereinbahrung vom 25sten August 1756. Mit der Oesterreichischen Landvogtey Ortenau (in Vorderösterreich in Schwaben) bestand gleichfalls ein Freyzügigkeits Ver-

trag

trag vom Jahre 1594, jedoch nur allein relativ auf die Churpfalz.

Die Freyzügigkeit des Adels als Ausnahme von der Regel betrachtet, war im Laufe der Dinge mancher Schwierigkeit ausgesetzt. Es mangelte noch immer an einer festen Norme, worauf man sich bey dieser Behandlungsart begründen, und einer gleichstimmigen Verfahrungsart ein legales Fundament untersetzen könnte. Praktische Fälle sprechen die Zufälligkeit dieser Sache unverkennbar aus. Nach einem wechselseitigen Benehmen der beyden Höfe, erhielt erst die vormalige Regierung Burghausen von der churfürstlichen Oberlandesregierung im Jahre 1797 die Weisung, hinfür eine Freyzügigkeit gegen den Prälaten- Grafen- Herren- und Ritterstand, gegen Oesterreich mit Einschluß des Innviertels zu beobachten.

Die K. K. Regierung beobachtete auch wirklich in einem eingetrettenen Falle dieses wechselseitige Verhältniß. Praktische Fälle von dieser Art, geben an die Mayerische Generalien Sammlung V. Band 828 Nro. 126. — Eine solche Ausnahme des Adels, wurde auch von Seite der churpfalzbaierischen Regierung erwiedert bey verschiedenen Gelegenheiten.

Prak-

Praktische Fälle über die wechselseitig aufgestellte Grundsätze als allgemeine Regel betrachtet, sind notorisch folgende:

Einen gewissen aus Oesterreich gebürtigen Ignatz Weinbacher, welcher sich vor einigen Jahren als Hammerschmied in der Au nächst München ohne Auswanderungs Konsens ansäßig machte, wurde von Seite Oesterreichs sein Vermögen konviszirt. Aus dem vorgehenden Grunde wurde das Vermögen eines gewissen aus Oesterreich gebürtigen Ignatz Schörg, welcher sich in der Au als Schlossermeister ansäßig machte, von der Oesterreichischen Regierung eingezogen.

Diese Vorgänge veranlaßten eine wechselseitige Strenge; gemäß jener schon oben erwähnten churfürstlichen Verordnung vom 5ten Oktober 1801, im Bezug auf Auswanderungs Fälle.

Uiber praktische Fälle geben Aufschluß: ein churfürstliches höchstes Reskript vom 3ten Jäner 1803, an die Pfälzische Landes Direktion Neuburg; ein churfürstliches Reskript vom 28sten November 1802, an die General Landes Direktion; dann ein churfürstliches Reskript vom 10ten Februar 1803, an die nehmliche Stelle; so wie eine gleiche Wei-

sung

sung mittels Reskript vom 6ten Oktober 1802, in welchen sämmtlichen Fällen 10 fl. als Landessteuer, 3 fl. aber als Emigrations Taxe behauptet worden ist.

Oettingen Spielberg. *

Landesübliche Nachsteuer gemäß eines churfürstlichen höchsten Reskripts vom 1ten Februar 1794, welches an die Oberlandes Regierung unter dem Inhalte erlassen worden ist: „ daß, da keine „ förmliche Konvention einer wechselseitigen Freyzü„ gigkeit zwischen den Fürsten Spielberg und den „ dießseitigen Landen jemal abgeschlossen worden sey, „ so sollte auf der Einforderung der landesübli„ chen Nachsteuer hinfür beharret werden. " ** Ein an das ehemal bestandene churfürstliche General Landes Komissariat erlassenes höchstes Reskript vom 1ten Februar 1802, giebt Aufschluß über einen praktischen Fall.

Oet=

* Die Grafschaft Oettingen im Schwäbischen Kreise enthält 24 □ Meil. und 56,000 Einwohner; sie ist unter die beyden einzig noch blühenden fürstlichen Häuser Oettingen Spielberg und Oettingen Wallerstein getheilet, nachdem der gräfliche Ast Katzenstein Baldern im Jahre 1797 erloschen ist.

** Derjenige Landgränzen Vertrag vom 3ten Juli 1768

wel=

Oettingen Wallerstein. *

Landesübliche Nachsteuer zu 10 fl. nebst der Emigrations Taxe zu 3 fl. vom Hundert. Einen praktischen Fall giebt an, ein churfürstliches Reskript vom 1ten März 1802, an die churfürstliche Landes Direktion Neuburg, bey Gelegenheit einer Auswanderung.

Passau. * *

Das Bißthum hat aufgehört, und ist zum Theil an Pfalzbaiern, zum Theil aber an Toskana, gemäß

welcher nicht mit dem Fürsten Oettingen Spielberg, sondern wie er wörtlich ist, mit der Reichsgräflichen Vormundschaft von Oettingen Wallerstein abgeschlossen worden ist, unter welcher der nachhin regierende Fürst Crato Ernst von Oettingen Wallerstein als minderjähriger Besitzer zweyer Drittetheile der Reichsgrafschaft Oettingen, damals stunde, woran eigentlich der vergleichmäßig begränzte Landes Distrikt stößt, hat auf den Fürsten Oettingen Spielberg keinen Bezug, indem der Vergleich schon an sich nichts enthält von einer Nachsteuer Freyheit zwischen Baiern und dem Reichsgräflich Oettingischen Hause.

* Siehe oben bey Oettingen Spielberg.

** Vorhin Bißthum im Baierischen Kreise, enthält 15 □ Meilen mit 25,000 Einwohner.

gemäß dem Reichs Entschädigungsplane von 1802, angewiesen.

Neuere Verhältnisse mit Toskana sind noch nicht bestimmt worden. Was die ältere Nachsteuer Abzüge betrifft, so wurde gegen das Bißthum 10 fl. als Nachsteuer genommen; gemäß churfürstlicher Verordnung vom 22sten März 1796, wobey aber jene vorhin mit der Stadt Passau üblich gewesene bestimmte Nachrechte, von jedem Gulden 7 1/2 kr. dann für den Armen Fond 2 fl. vom Hundert zugleich aufgehoben worden sind. Was aber jene, zum Passauischen Arbeitshause von den sogenannten lachenden Erben vorhin bezogene Beyträge von 2 1/2 fl. vom Hundert betrifft, so wurde dieser Abzug wiederhollt bestättiget, gemäß höchsten Reskript vom 28sten Jäner 1797, welches an die Landes Regierung Neuburg erlassen worden ist. (die Herrschaft Riedenburg steht unter Pfalzbaierischer Landes Hoheit, welches aus einem an die General Landes Direktion unterm 26sten Juli 1802 erlassenen höchsten Reskript erhellet, bey Gelegenheit eines praktischen Falles.

Preußen.

Preußen. *

(Königreich und selbstständiger Staat.)

Landesübliche Nachsteuer. Preußen hat an Gebieth verloren: einen Theil von Kleve, zu 16 □ Meilen; das Herzogthum Geldern, zu 22 □ Meilen; und das Fürstenthum Mörs, zu 6 □ Meilen; und erhielt statt dessen aus der Entschädigungs Masse: das Hochstift Hildesheim — Paderborn, einen Theil von Münster, das Eichsfeld und Treffurt, Erfurt, und Untergleichen, das Reichsst. Mühlhausen, Nordhausen, Goslar, die Reichs Abtey Quedlingburg, Herforden, Elten, Essen und Werden.

Ausgenommen von der Nachsteuer ist das Herzogthum Berg, bey welchen die Freyzügigkeit gegen

* Abgesehen von jener durch die Theilung Pohlens, im Jahre 1793 erhaltenen Antheil von 1060 □ Meilen nebst 1,137,000 Einwohner, (Südpreußen) dann des im Jahre 1795 auf gleiche Art aquirirten Pohlnischen Antheiles von 993 □ Meilen und 940,000 Einwohner, begreifft es in sich, das eigentlich ehemalige Preußen (Ostpreußen) das im Jahr 1772 von Pohlen aquirirte Westpreußen, das Herzogthum Schlesien mit der Grafschaft Glatz, das Fürstenthum Neuschatel in Valengien. Die

gegen Preußisch Geldern, zu Folge Reversalien vom 26sten August und 6ten Novemb. 1771, dann auch gegen Schlesien, zu Folge einer vom Könige in Preußen zugesicherten wechselseitigen Freyzügigkeit, gemäß churfürstlichen Reskript vom 3ten April 1773 bisher immerhin ausübte. Inzwischen sind aber bereits Negotiationen mit dem K. Preußischen Staats und Kabinets Minister Freyherrn v. Hartenberg zur Regulirung allgemeiner Verhältnisse in

Be-

Im Obersächsischen Kreise.

Die Mark Brandenburg als:	□ Meil.	Einwohner.
a) Die Neumarkt mit einem Theil der Lausitz . .	230	270,000.
b) Die Mittelmarkt . .	246	520,000.
c) Die Prignitz . . .	56	70,000.
d) Die Altmarkt . . .	68	106,000.
e) Die Untermarkt . .	68	95,000.
Das Herzogthum Pommern:		
a) Hinterpommern . .	360	380,000.
b) Vorderpommern . .	80	96,000.
Die Grafschaft Hochenstein .	9	17,000.
Die Grafschaft Mannsfeld .	9	15,000.
Im Niedersächsischen Kreise.		
Das Herzogthum Magdeburg	104	282,000.
Das Fürstenthum Halberstadt	32	110,000.

Im

Bezug auf die sämmtlich Pfalzbaierischen Staaten eröfnet worden, gemäß eines churfürstlichen höchsten Reskripts vom 18ten Oktober 1802, welches an die churfürstliche Landes Dierektion des Herzogthum Berg erlassen worden ist; bey Gelegenheit jener mit der an Preußen neu angefallenen Abtey Werden. (Diese angetragene Freyzügigkeit, wäre aber ausschlüßlich für das Herzogthum Berg allein geltend.) Obiges Reskript läßt daher diesen besondern Antrag aus dem Grunde unerlediget, „weil die Errichtung einer Konvention auf bloße Theile, mit Ausnahm des übrigen gesammten Landes den dießseits aufgestellten Regierungs Grundsätzen geradehin entgegen stünde.“

Praktische Fälle geben an, daß in Gemäßheit der oben getroffenen Einleitung das Vermögen eines nach

---

Im Westphälischen Kreise.

	□ Meil.	Einw.
Fürstenthum Ostfriesland .	56	104,000.
Im Fränkischen Kreise.		
Grafschaft Markt . .	38	124,000.
Das Fürstenthum Ansbach .	65	190,000.
Bayraith	74	200,000.
Fürstenthum Münden . .	30	86000.
Grafschaft Ravensberg .	16	44,000.
Grafschaft Lingen . .	10	29,000.
Grafschaft Tellenburg . .	6	16,000.

nach Preußen ausgewanderten dießseitigen Staatsbürgers ad depositum iudiciale einsweilen genommen wurde; gemäß churfürstlichen höchsten Reskript vom 5ten November 1802, an die Oberpfälzische Landes Direktion Amberg.

Sachsen. * (Chur.)

Freyzügigkeit, gemäß einer unterm 21sten September 1984 abgeschlossenen und mittels churfürst-

* Die chursächsischen Länder liegen (außer dem Markgrafenthum Ober = und Nieder Lausitz und einem Theile an der Grafschaft Henneberg) insgesammt im Obersächsischen Kreise. Sie bestehen aus 7 Kreisen und einigen andern Ländern; als:

1. Der Chur Kreis	= =	von	77	□	Meilen.
2. Der Thüringer Kreis	=	—	52	—	—
3. Der Meißnische Kreis	=	—	98	—	—
4. Der Leipziger Kreis	=	—	79	—	—
5. Der Erzgebürg Kreis	=	—	111	—	—
6. Der Vogtländische Kreis		—	29	—	—
7. Der Neustadtische Kreis		—	14	—	—
8. Das Fürsteuthum Querfurt		—	10	—	—
9. Der Antheil an Mansfeld		—	15	—	—
10. Das Stift Merseburg		—	14	—	—
11. Das St. Nauenburg u. Zeitz		—	10	—	—
			500	—	—
12. Ober und Nieder Lausitz		—	180	—	—
13. Der Antheil an Henneberg		—	10	—	—
			690	□	Meilen.

fürstlichen Reskript vom 4ten Jäner 1800 bestättigten Uibereinkunft.

Praktische Fälle geben hierüber an, eine churfürstliche General Landes Direktions Entschliessung vom 17ten September 1802, dann ein churfürstliches höchstes Reskript, welches an das ehemalige churpfalzbaierische General Landes Kommissariat am Rhein erlassen worden ist; so wie ein churfürstliches höchstes Reskript vom 20sten Jäner 1803, welches an die Oberpfälzische Landes Direktion Amberg erlassen wurde.

Sachsen Koburg. *

Freyzügigkeit; gemäß einer Konvention vom 15ten Juli 1802 anfangend.

Salzburg.

---

* Der Landes Antheil besteht aus einem Theile am Fürstenthum Koburg, und einem beträchtlichen Theile der Grafschaft Henneberg, zusammen etwa in 18 □ Meilen mit 50,000 Einwohner. Die Herzoglich Sächsischen Häuser der Ernestinischen Linie besitzen übrigens im Obersächsischen Kreise folgende Fürstenthümer: als Weimar, Eisenach, Gotha, Altenburg, Koburg, und im Fränkischen Kreise den grösten Theil der Grafschaft Henneberg, welche unter den fünf herzoglichen Häusern getheilet ist.

Salzburg. *

Das Erzstift hat aufgehört. Dieses Gebieth ist an Toskana aus der Entschädigungs Masse übergegangen.

Ein Freyzügigkeits Vertrag wurde mit diesem Staate schon unterm 27sten Juli 1801 errichtet; welcher auf wechselseitiges Benehmen nunmehr auch in der neuen politischen Ordnung, für sämmtliche Pfalzbaierische Staaten giltig ist, gemäß einem an das churfürstlich Fränkische General Landes Kommissariat erlassenen höchsten Reskript vom 29sten Dezember 1802.

Praktische Fälle stimmen mittels höchsten Reskript vom 29sten Dezember 1803 damit überein, nach welch letzteren auch konform lautet, ein an die General Landes Direktion unterm 23sten Jäner 1803 abgegangenes höchstes Reskript.

Sayn=

---

* Es liegt im Baierischen Kreise, und umfaßt mit Inbegrieff der in Oesterreich liegenden Besitzungen gegen 180 □ Meilen, und 225,000 Einwohner.

Saynaltenkirchen. (Grafschaft.)

Landesübliche Nachsteuer. Gemäß höchsten Reskript vom 21sten Dezember 1801, welches an den churfürstlichen Bergischen geheimen Rath in Düsseldorf abgegangen ist, wird folgende Bestimmung gegeben:

„Die zwischen unsern Herzogthum Berg, dann den Klevisch und Märkischen Landen bestehende Freyzügigkeits Verhältnisse mit Preußen, können nicht wohl auf die Grafschaft Saynaltenkirchen ausgedehnet werden; da letztere keineswegs unter K. Preußischer Hoheit stehet, sondern den resignirten Herrn Markgrafen von Anspach Bayraith gehört, in dessen Namen sie gegen ein jährliches Aversionale von dem Fränkischen Departement des General-Direktorii zu Berlin so langehin administrirt wird, bis nach dessen Ableben diese Grafschaft an Hessen übergeht.“

Solm Braunsfels. *

Freyzügigkeit, gemäß churfürstlichen Reskript vom 20sten August 1802, welches an sämmentliche administrative Landesstellen abgegangen ist.

Ein

* Die Fürsten und Grafen Solms theilen sich in vier Linien:

Ein praktischer Fall stimmt damit überein, gemäß einem an das Rheinpfälzische General Landes Kommissariat erlassenen höchsten Reskript vom 21sten August 1802.

Speyer. *

Das Bißthum ist aus der politischen Ordnung verschwunden. 12 □ Meilen an Gebieth kamen

Linien: a. In die Solms Braunsfels. b. In die Solmisch und Hohen Solms. c. Solms Rödelheim. d. In die Solms Laubach. Diese Fürsten und Grafen verloren Rohrbach und Hirschfeld, und erhielten als Entschädigung die Klöster Arnsberg und Ilbenstadt. Solms Braunsfels in Obereinischen Kreise, beträgt 6 □ Meilen und 18,000 Einwohner. Die ganze Reichsgrafschaft Solms, so wie sie in vier Linien getheilt ist, besteht aus vier zerstreut liegenden Stücken, die zusammen etwa 14 □ Meilen mit 36,000 Einwohner ausmachen. Einige von diesen Reichsgrafen besitzen auch Güter in Sachsen und in der Lausitz.

* Im Oberrheinischen Kreise ist es durch den Rhein in zwey fast gleiche Theile abgesondert. Es enthält in allem ohngefähr 23 □ Meilen, bis 50,000 Einwohner. Der jenseitige Antheil nebst den mittelbaren Besitzungen im Elsaß, die Probstey Weisenburg, das Amt Lauterburg, nebst 44 Ortschaften kamen an Frankreich.

kamen unter Französische Landes Hoheit, das übrige zu 11 □ Meilen erhielt Baden Chur aus der Entschädigungs Masse. Eine neue Bestimmung über Nachsteuer Verhältnisse, ist noch nicht vorhanden; was die ältere betrifft, so bestand mit Speyer und Worms eine Freyzügigkeit, jedoch nur ausschlüssig, und nur für die Rheinpfalz allein giltig, gemäß errichteten Vertrag vom Jahre 1765, welches leztere auch ein praktischer Fall bestättiget. Gemäß churfürstlichen höchsten Reskript vom 9ten August 1802, welches an das Rheinpfälzische General Landes Kommissariat erlassen worden ist.

Turn und Taxis. (Fürst.)

(als ständische Besitzungen.) *

Freyzügigkeit, gemäß churfürstlichen Reskript vom 30sten November 1801, welches an sammtliche administrative Landesstellen erlassen worden ist.

Die

---

* Das Reichsfürstliche Haus besaß nebst den unmittelbaren Reichslanden im Schwäbischen Kreise die Reichsherrschaft Friedberg-Scheer, die Reichsherrschaften Dürentingen, Genuzheim, Heidorf, Göffingen.

Die mit den Fürst Taxis ständischen Besitzungen abgeschlossene Freyzügigkeit, erstreckt sich in der Regel auf die in Regensburg domizilirte fürstliche Personal Dienerschaft nicht, laut Inhalt eines an die General Landes Direktion erlassenen höchsten Reskripts vom 28sten Dezember 1801, dessen ohngeachtet aber, wurde (wegen wechselseitiger Beobachtung) von der Regel abgegangen, und jene von dem fürstlich Taxischen Kammermusikus Heinrich

Marschand,

---

fingen, Bußen, Dischingen und Elgingen, auch noch mittelbare Güter in Belgien, nebst den Post-Einkünften jenseits des Rheins, und wurde wegen Verlust der letztern entschädiget, mit den Reichsabteyen und den Reichsstiftern Buchau: Machstall, Nörsheim und Osterach.

Das Fürstliche Haus stammt übrigens aus Italien ab; im 16ten Jahrhundert wendete es sich nach den Niederlanden, und legte dort den Grund zum Reichspostwesen; es erhielt das Reichs General Erbpostmeisteramt 1615, und im Jahre 1683 die Fürstliche Würde. Jenes Amt wurde hierauf (1747) zum Reichsthronlehen erhoben, und Fürst Alexander Ferdinand am 30ten May 1754 zu Sitz und Stimme in das Reichsfürstliche Kollegium introdizirt. Der jetzige Fürst erhielt nach den erkauften R. Graf- und Herrschaften Friedberg-Scheer, und Dürmentingen am 26ten May 1786 Sitz und Stimm auf der Fürstlichen Bank des Schwäbischen Kreises.

Marschand, aus dießseitgen Landen abgezogene väterliche Erbschaft Abzugsfrey (vermuthlich aus dem Grunde) verabfolget, weil auch ein gewisser Erbtheil aus der Verlassenschaft des fürstlich Taxischen Hoftrompeters Menacher, an dießlandische Intestat Erben von der Fürst Taxischen Gerichtsstelle abzugsfrey verabfolget worden ist.

Eben so wurde auch dem Landgericht Kamb bey einem praktisch eingetrettenen Falle die Weisung zur abzugsfreyen Exportation gegeben. Durch ein neueres churfürstliches Reskript aber, vom 18ten April 1803, an die churfürstliche General Landes Direktion, wurde auch die Freyzügigkeit auf die Fürst Turn und Taxische Hofdienerschaft bestimmt ausgedehnt.

Trier. *

Ist aufgelößt worden; wovon ein Gebieth von 105 □ Meilen unter Französische Hoheit gekommen

men

* Vorhin Bißthum im Niederrheinischen Kreise, ohngefähr zu 105 □ Meilen mit 230,000 Einwohnern, (nach neuester Angabe von 1802) enthält 3 Städte, 7 Flecken, 480 Dörfer und 150,000 Einwohner.

men ist; die Reste aber von 15 □ Meilen, an Naßau Weilburg aus der Entschädigungs Masse zugefallen sind.

Die gegenwärtigen Nachsteuer Verhältnisse, worüber keine besondere Bestimmungen noch vorhanden sind, richten sich nach den Verhältnissen der neuen Teritorialherren, welche Pfalzbaiern gemäß allgemein aufgestellten Regierungs Grundsätzen, bis zu einer besondern weitern Abänderung einmal angenomen hat.

Nach der alten Ordnung der Dinge, bestanden zwar Freyzügigkeits Verträge mit Chur Trier vom Jahre 1754. Jedoch hatten solche nur ausschlüssigen Bezug auf die Churpfalz und die zur Zeit dazu gehörigen Lande.

Tyrol. *

Grafschaft, unter den Oesterreichischen Staaten.

Landesübliche Nachsteuer.

Es bestand zwar im Jahre 1691 eine wechselseitige Freyzügigkeit, jedoch wurde solche von

Seite

* Tyrol enthält 380 □ Meilen mit 550,000 Einwohnern, ohne Prixen, welches 17 □ Meilen, und Trient 70 □ Meilen enthaltet.

Seite Oesterreichs wieder aufgehoben, und das Freygeld zu 10 fl., die Auswanderungs Taxe aber zu 3 fl. vom Hundert angenommen; welches auch wechselseitig bisher auf diese Art beobachtet worden ist. Gemäß Mayerischen General. Sammlung I. Bnd. Seite 48 Nro. LXVII. und II. Bnd. S. 1425 Nro. CLIII.

Ausnahme. Der Adel wird freyzügig gehalten

Praktische Fälle hierüber geben an, eine churfürstliche General Landes Direktions Entschliessung vom 23ten Juni 1802 an das churfürstliche Landgericht Schwarzach.

Worms. *

Von dem Bißthum kamen an Gebieth 2 □ Meilen nebst 65,000 Einwohner an Frankreich, die

* Vorhin Bißthum im Oberrheinischen Kreise, etwas über 4 □ Meilen nebst 12,000 Einwohner. Es liegt an beyden Seiten des Rheines. (Gemäß Angabe einer tabellarischen Uibersicht der Staatskräften von Deutschland. Manheim 1802, wird die an Frankreich gekommene Zahl der Einwohner allein schon auf 14,500 Köpfe angeschlagen.)

die Reste zu 1 1/2 □ Meile, kamen an Hessen-Darmstadt. Eine neue Bestimmung über Nachsteuer Verhältnisse ist noch nicht vorhanden; was die ältere Ordnung betrifft, so bestand mit Worms und Speyer eine Freyzügigkeit, gemäß errichteten Vertrag vom Jahre 1765, jedoch nur ausschlüßig für die Rheinpfalz giltig. (Siehe einen praktischen Fall bey Speyer.)

Würtenberg * Herzogthum. (Chur.)

Verlor die gefürstete Grafschaft Mömpelgard nebst zehn mittelbaren Herrschaften, in allem ein Gebieth von 45 □ Meilen 50,000 Einwohner, welches unter Französischen Landes Hoheit sich befindet.

Es aquirirte aber aus der Entschädigungs Masse nachstehende Gebiethe: Die Probstey Ellwan-

* Die Herzoglich Würtenbergischen Länder bestehen (ohne Rücksicht auf die neu aquirirten Antheile) aus dem Herzogthum Würtenberg im Schwäbischen Kreise mit Inbegrieff der Herrschaft Heidenheim, Instingen, ꝛc. ꝛc. 155 □ Meilen 605,000 Einwohner. Einen Theil der Grafschaft Limburg in Franken, zu 3 □ Meilen und 4,000 Einwohner. Nach der neuern politischen Ordnung ist Würtenberg zur Churwürde vorgeschlagen.

wangen, die Reichs Abtey Zwiefalten, die Reichs Städte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmünden und Heilbronn.

Freyzügigkits Rezeße zwischen Churpfalz und dem Herzogthum Würtenberg mit Einschluß der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard, bestanden zwar schon in den Jahren 1585, dann 1594 und 1595, jedoch beschränkten sie sich nur allein auf die Churpfalz; erst im Jahre 1776 unterm 1ten Juli wurde solche gemäß eines an dem Herzog erlassenen Schreibens von Schwetzigen aus, auch auf das Herzogthum Berg und Gülg ausgedehnt. (wobey die ſherobern Staaten aber ausgeschlossen sind) gemäß churfürstlichen höchsten Reskript vom 16ten Septemb. 1776. Ein praktischer Fall vom Jahre 1776 stimmt gemäß höchsten Reskript an den Bergischen geheimen Rath damit überein.

II.

Aeussere Verhältnisse mit geistlichen Gebiethen.

Deutschmeisterthum. *

Freyzügigkeit. Die dem deutschherrischen Orten angebothene Freyzügigkeit wurde angenommen, gemäß einem zur churfürstlichen höchsten Stelle vom Freyherrn von Thatpheus zu Nürnberg erstatteten

* Von den in Baleyen zerstreuten Besitzungen des Hoch- und Deutschmeister Ordens liegen jenseits des Rheines 31 Komenduren zu 9 □ Meilen und 19,000 Einwohnern, diesseits die im Fränkischen, Schwäbischen, Baierischen und Westphälischen, Chur- und Oberrheinischen Kreise liegenden Komenden, begreiffen in sich 36 □ Meilen mit 86,000 Einwohnern. An Einkünften zedirte der Orden an Frankreich zu jährlichen Staatsrenten 62,000 fl. gemäß tabellarischer Uibersicht der Staatskräfte Deutschlands.

Die Entstehung dieses Ordens gründet sich noch auf die Zeiten der Kreuzzüge zurück, wo die Deutschen Wallfahrter ein Hospital zu Jerusalem stifteten, um arme und kranke Pilgrime darin zu verpflegen. Der Pabst Zölestin erhob diese Anstalt zu einen geistlichen Ritterorden, nach der Regel des heiligen Augustins

teten Bericht vom 19ten May 1801, welches mittels Reskipts vom 7ten September, 1801 an die Gereral Landes Direktion München, so wie an alle administrative Landesstellen in sammtlichen obern und untern Staaten Pfalzbaierns ausgeschrieben worden ist.

Mit

---

gustins; und ein Waldboth von Passenheim wurde 1191 der erste Ordensmeister. Durch die Araber nun aus Palestina vertrieben, brachte er vom dreyzehnden bis ins sechszehnte Jahrhundert Preußen, Liefland, Kurland und Semgallen unter seine Bothmässigkeit; welche Länder sich aber nachhin wegen Bedrückungen diesem Joche entzogen haben. Als endlich im Jahre 1525 der Hochmeister Albrecht von Brandenburg, einen Theil Preußens für sich erhielt, verlegte das Ordenshaupt Walther von Kronberg seine Residenz nach Mergentheim in Franken. Der Hoch= und Deutschmeister führte den Titel: Administrator des Hochmeisterthnms in Preußen, Meister des deuschen Ordens in deutschen uud welschen Landen, Herr zu Freudenthal und Eulenburg. Er hatte als geistlicher Reichsfürst im Reichs Fürstenrathe den Rang unmittelbar nach den Erzbischöfen, und seinen Sitz auf der vierten Stelle der geistlichen Fürstenbank. Jedoch liegt es in Hinsicht der Zukunft über diesem Punkte noch immer im Gebiethe der zur Zeit noch nicht berichtigten Modifikationen, welche die eingetretene Ordnung der Dinge noch herbey führen wird.

Mit der Rheinpfalz bestund aber schon seit dem Jahre 1748 ein Frenzügigkeits Vertrag.

In Hinsicht auf die schon vorhandene und neuerdings auf alle Pfalzbaierischen Staaten ausgedehnte Freyzügigkeit, wurde das General Kommissariat der Rheinpfalz mittels churfürstlichen höchsten Reskripts, München den 9ten Oktober 1801 angewiesen, in einem gegebenen Falle zur Freyzügigkeits Beobachtung.

Erzkanzlerische Gebiethe. (Chur Mainz.)

a) Aschaffenburg.
b) Gefürstete Abtey St. Emeran.
c) Ober- und Niedermünster.
d) Regensburg, Erzbißthum.
e) Regensburg, Stadt.

Ad a) Aschaffenburg. *

Landesübliche Nachsteuer.

Im Auswanderungs Falle eines Pfalzbaierischen Staatsbürgers nach Aschaffenburg, wurde die

* Das Mainzische Oberamt Aschaffenburg, bleibt allein aus den vorigen Besitzungen des Churfürstenthums Mainz noch übrig.

die Einhebung der Nachsteuer zu 10 fl. vom Hundert anbefohlen, gemäß churfürstlichen Reskript vom 31sten Oktober 1802, an die Genaral Landes Direktion.

Ad b) St. Emeran. *

Besondere und neue Bestimmungen sind noch nicht vorhanden. Was aber die ältern Verhältnisse betrifft, so bestand unter dem gefürsteten Abte eine Freyzügigkeit, gemäß der dießfalls erlassenen churfürstlichen Verordnung vom 2ten Dezember 1733.

(Die Ratio legis der bestandenen Freyzügigkeit scheint gewesen zu seyn, weil das Reichsstift das im Jahre 1717 festgesetzte Indigenat erhalten hat, mithin dessen Besitzungen als inländisch zu betrachten waren.)

Ad c) Ober- und Niedermünster. * *

Neue und besondere Normen sind noch nicht vorhanden. Gemäß ältern Verhältnissen bestand mit

---

* Hat keine eigene Territorialität. Die Abtey liegt in Regensburg; ihre Vogtey und andere Unterthanen, stehen unter Pfalzbaierischer Landes Hoheit.

** Haben keine eigene Territorialität. Waren vorhin gefür-

mit den beyden gefürsteten Reichs Stiften eine Freyzügigkeit; nach den churfürstlichen Verordnungen vom 4ten November 1767, und vom 5ten Juli 1668.

Ad d) Regensburg, Hochstift. *

Besondere und neue Verordnungen sind dießfalls noch nicht gegeben. In Hinsicht der ehemaligen Verhältnissen, bestand mit dem Hochstift die Landesübliche Nachsteuer.

Ausnahmen. Das hochstiftische Dorf Geisling wurde gemäß wechselseitiger Beobachtung als freyzügig in der vorigen Ordnung der Dinge gehalten.

F 2 Der

fürstete weibliche Reichsstifte, die übrigen Verhältnisse relativ auf Landes Hoheit haben sie mit St. Emeran gemein.

* Zu dem ehemaligen Bißthum im Baierischen Kreise, gehören die Herrschaften Donaustauf, Wörth, Hohenburg an der Lautterach, und verschiedene Besitzungen im Oesterreichischen Kreise. Es enthält 6 □ Meilen und 9000 Einwohner; nach der Angabe tabellarischer Uibersicht der Staatskräften von Deutschland ꝛc. ꝛc. Manheim 1802.

Der hochstiftische Adel, die Fürst bischöflichen Räthe und vornehmen Beamten machten zwar Ansprüche auf Freyzügigkeit, jedoch wurde ihnen solche nicht zugestanden von Seite Pfalzbaierns, welches praktische Fälle beweisen; und worüber eine churfürstliche Konferenzial Entschließung vom 29sten Dezember 1775, dann ein churfürstliches Reskript vom 24sten März 1799, an die churfürstliche Hofkammer in München vorhanden sind.

Anmerkung.

Die Herrschaft Donaustauf ist dem Hochstifte Regensburg nur pfandweise zuständig, es gehört aber unter Pfalzbaierische Bothmäßigkeit; welche in dem unterm 6ten Novemb. 1715 errichteten Rezeß Pfalzbaierischer Seits ausdrücklich vorbehalten worden ist, (Siehe Grundriß des Baierischen Staatsrechts 139.) und auf die vom Hochstift beym kaiserlichen Reichshofrath im Jahre 1766 dießfalls angebrachte Klage, der Pfalzbaierischen Pretension keine entschiedene Anstände bisher noch gemacht worden sind. Bey dieser Behauptung wurde dieses Gebieth als freyzügig behandelt, nach einer churfürstlichen Entschliessung vom 2ten Dezember 1733, jedoch wurde in einen an die churfürstliche Ober- Landesregierung abgegange-

nen höchsten Reskript vom 28sten Juni 1794 befohlen: „daß die subalternen Stellen die Ereig„nisse der Exportations Fälle anzeigen sollten, da„mit beym Ausgang des Prozeßes auf diesen „Punkt die geeignete Rücksicht genommen werden „könnte.“

Ad e) Regensburg, Stadt. *

Eine besondere und neue Bestimmung ist noch nicht vorhanden. Nach der ehemaligen politischen Lage als Reichsstadt, wurde die landesübliche Nachsteuer wechselseitig genommen.

In einem praktischen Falle wurde der Auswanderungs Konsens in die Reichsstadt Regensburg gegen die Entrichtung der Nachsteuergebühr ertheilt; gemäß einem an die Pfälzische Landes Direktion Neuburg erlassenen höchsten Reskript vom 15ten November 1802.

III. Aeus-

---

* Vorhin war es die einzige Reichsstadt im Baierischen Kreise, an der Donau, wo der Fluß Regen hineinfällt, es enthält 1 □ Meile, und 21,000 Einwohner. (nach Angabe der tabellarischen Uibersicht der Staatskräften von Deutschland überhaupt. Manheim, 1802.)

III.

Aeussere Verhältnisse mit unmittelbaren Reichsstädten. *

Augsburg (Reichsstadt.) * *

Landesübliche Nachsteuer.

Bey einem bestimmten Auswanderungs Fall von Türkheim nach Augsburg, eben so auch in einem Falle, wo von Lauingen nach Augsburg von gewißen Individuen ausgewandert worden ist, wurde auf die Einhebung der landesüblichen Nachsteuer gedrungen; gemäß churfürstlichen Reskript vom 7ten November 1802, an die General Landes Direktion, dann zu Folge eines churfürstlichen Reskripts vom 25sten Jäner 1802, an die Pfalzneuburgische Landes Direktion.

Nürnberg.

---

* Nach dem General Entschädigungs Plane vom Jahre 1802, sollten hinfür nur sechs Reichsstädte mehr bestehen.

* * Am Zusammenfluße des Lechs und der Wertach in Schwaben, mit einem Gebiethe von ohngefähr 2 □ Meilen und 36,000 Einwohnern, theils katholischer, theils evangelischer Religion.

Nürnberg (Reichsstadt.) *

Nebst den Städten Aldorf, Engelthal, Petzenstein, Grafenberg, Hersprück, Lauf, Lichtenau, und Velden, ꝛc. Landesübliche Nachsteuer; gemäß churfürstlicher Entschließung vom 24sten August 1654.

Ausnahme. Auf dem Lande aber, welches diese Städte in sich begreiffen, wird, in so weit es die Unterthanen in offenen Orten betrifft, wechselseitige Freyzügigkeit beobachtet; gemäß churfürstlicher Hofkammer Entschließung vom Jahre 1658. Jedoch mit Ausnahme derjenigen vom Adel, Schlößern, Sitzen, und Hofmärken, wegen welchen im Jahre 1599 besondere Vergleiche getroffen worden sind; wobey die Nachsteuer auf 10 fl. gesetzt wurde.

IV. Ver-

* Die Reichsstadt im Fränkischen Kreise hat ein Gebieth von ohngefähr 24 □ Meilen nebst 70,000 Einwohnern, (wovon aber 30,000 auf die Stadt gerechnet werden) Es begreiffet in sich die Pflegämter: Aldorf, Engelthal, Lichtenau, Gräfenberg, Hersprück, Hipolstein, Hochenstein, Petzenstein, und Stierberg, Reihmeck, Velden und Haubeck. (Im Jahr 1796 wurde von Seite Preußens Besitz von den Vorstädten genommen.)

IV.

Verhältnisse mit gewissen Reichsherrschaften. *

Frauenhofen, Alt- und Neufrauenhofen.

Da dießfalls die Teritorialität in Streit befangen ist, worauf von Seite Baierns Ansprüche gemacht werden; so wurde durch ein churfürstliches Reskript vom 28sten Juni 1794 die churfürstliche Oberlandes Regierung angewiesen, „daß, obgleich „gegen diese Herrschaft weder Freygeld noch „Nachsteuer gefordert werden, dessen ohngeach„tet von den subalternen Stellen die vorkommen„de Exportations Fälle angezeiget werden sollen, „auf daß beym Ausgange des Prozeßes, auf die„sen Punkt könne Bedacht genommen werden.“

Die Grafen Fuggerische Reichsherrschaften. *

Landesübliche Nachsteuer. Bey einem bestimmten Auswanderungs Falle von Peterswürth in

---

* Durch die im Lüneviller Frieden bedungene Abtretung des linken Rheinufers sind zwey Kanton der Reichsritterschaftlichen Verfassung entzogen worden.

** Die gesammten gräflich Fuggerischen Besitzungen in Schwaben, mögen ohngefähr 10 □ Meilen und 24,000

in die Graf Fuggerische Herrschaft Baumgarten, wurde die landesübliche Nachsteuer erhoben; gemäß höchsten Reskript vom 24ten August 1802, an die Pfalzneuburgische Landes Direktion.

Eben so erhielt bey einem Auswanderungs Falle von Angelberg Landgerichts Tyrkheim, in die unmittelbare Herrschaft Wörshofen, die General Landes Direktion die Weisung, zur Einhebung der

---

24,000 Einwohner enthalten. Sie sind unter die verschiedenen Aeste und Zweige des gräflichen Hauses getheilet. Die Grafschaften sind: Kirchberg und Weisenhorn in Schwaben. Diese Grafen stammen von Johannes Fugger, einem industriösen und glücklichen Handelsmann in Augsburg ab, der um das Jahr 1370 gelebt hatte, und dessen Enkel Jakob, vom Kaiser Maximilian geadelt wurde. Ein späterer Nachkommen desselben war Georg Fugger, dessen zwey Söhne vom Kaiser Karl den V. zugleich in den Freyherrlichen und Grafenstand versetzet worden sind. Nach eben diesen zwey Brüdern, hat sich das Haus auch in zwey Stämme getheilet: in die Raymundische und in die Antonius Hauptlinie; jede derselben hat sich nachher wieder in mehrere Aeste verbreitet, doch schreiben sie sich allzusammen: Grafen Fugger von Kirchberg und Weisenhorn.

der landesüblichen Nachsteuer mittels churfürstlichen höchsten Reskript vom 6ten August 1802.

Bey einem Auswanderungs Fall aus dem Landgerichte Gundelfingen in das gräfliche Fuggerische Ort Nickhausen, wurde auf die Nachsteuer Einhebung gedrungen, gemäß einem churfürstlichen Reskript vom 12ten April 1802, an die Pfälzische Landes Direktion Neuburg.

Reichsritterschaftliche Herrschaft Regbergshausen.

Landesübliche Nachsteuer.

Jenes nach den ritterschaftlichen Ort Regbergshausen abgezogene Vermögen eines bestimmten Individuums, wurde mit Nachsteuer belegt; gemäß churfürstlichen höchsten Reskript vom 6ten Dezember 1802 an die Oberpfälzische Landes Direktion Amberg.

Bemerkung.

Die reichsfreyherrlich Stöhlingische Herrschaft Fünfstädt haltet Freyzügigkeit mit dem churfürstlichen Landgerichte Wemding, aber nur zur Hälfte, welches auch erwiedert wird, gemäß Vergleich vom 20sten August 1709.

Das Landgericht Wemding haltet auch eine Freyzügigkeit mit der ehemal domkapitlischen Hofmark Wolferstadt, jedoch nur gegen die Unterthanen mit Ausschluß anderer dort ansässigen Personen.

Die freyherrlich von Kastellische Herrschaft Bederau beobachtete gegen das Landgericht Mindelheim die Freyzügigkeit, gemäß alten Herkommen.

Rheinpfälzische Reichsritterschaften.

NB. In soferne sie nach der vorhin bestandenen Ordnung der Dinge, das ist, in Verband mit den Pfalzbaierischen Staaten im wechselseitigen Verhältniß mit der Pfalzbaierischen Regierung beym Güter Abzug gestanden sind.

Reichsritterschaftliches Ort Adelsheim.

Landesübliche Nachsteuer.

Bey der Auswanderung eines Individuums von Mittelscheflenz in das Ritterschaftliche Gebieth Adelsheim wurde auf die landesübliche Nachsteuer gedrungen, in einem churfürstlichen höchsten Reskript, München den 26sten Oktober 1801.

Freyherrlich von Dallbergische Gebiethe.

Landesübliche Nachsteuer.

Ausnahme. Die Orte Ober- und Nieder-Eßingen, dann Eßel, wurden frenzügig behandelt; gemäß einem, von dem Churpfalzbaierischen Rheinpfälzischen General Landes Kommissariat zur höchsten Stelle nach München erstatteten Bericht vom 17ten April 1801, bey Gelegenheit eines gegebenen Auswanderungs Falles, von Scheuerberg in das freyherrlich von Dallbergische Ort Albersbach, (unter welche Freyzügigkeit aber Albersbach nicht gehörte.)

Graf Deggenfeldische Orte.

Landesübliche Nachsteuer.

Im gegebenen Auswanderungs Falle eines bestimmten Individuums von Helmstadt nach Erstädt wurde auf die Einhebung der landesüblichen Nachsteuer gedrungen; gemäß einem an das Rheinpfälzische churfürstliche Kommissariat erlassenen höchsten Reskript, München den 19ten Juli 1802.

Grafschaft Erbach.

Freyzügigkeit, gemäß Vertrag.

Bey einem gewissen Auswanderungs Falle aus

dem

dem Oberamte Lindenfels in das gräflich Erbachische Ort Kumbach wurde die Vertragsmässige Frenzügigkeit ausgeübet; vermög einen an das Rheinpfälzische General Landes Kommissariat erlassenen höchsten Reskript, München den 21sten Juni 1802.

Freyherrlich von Gemingische Orte.

Landesübliche Nachsteuer.

(Jene, ehemal mit diesen Gebiethen bestandene Frenzügigkeit, wurde im Jahre 1620 vom Pfalzgrafen Johann, als damaligen Statthalter der Churpfälzischen Landen dem von Gemingen aufgekündigt und statt dessen die landesübliche Nachsteuer eingeführt.)

Bey einen bestimmten Auswanderungs Falle von Daisbach nach den Ritterschaftlichen Orte Hofheim wurde auf die Einhebung der landesüblichen Nachsteuer gemäß churfürstlichen Reskript München den 8ten August 1801 an das Rheinpfälzische General Landes Kommissariat gedrungen.

Ritterschaftliches Ort Gondelsheim.

Landesübliche Nachsteuer.

Bey einem bestimmten Auswanderungs Falle

von

von Rinklingen nach Gondelsheim wurde den Churpfälzischen General Landes Kommissariat, mittels churfürstlichen Reskript vom 19ten August 1802, die Weisung auf nachstehende Art ertheilt: „daß, „nachdem dieser dem Prinz Ludwig von Baaden gehöriger Ort noch immer als ein ritterschaftliches Gebieth betrachtet werden muß, worauf sich „jene mit der Markgrafschaft Baaden abgeschloßene Freyzügigkeit nicht erstrecken könne, so „muß von dem auswanderenden Vermögen die „landesübliche Nachsteuer erhoben werden.“

Graf Helmstädtische Orte.

Landesübliche Nachsteuer.

Beym Auswanderungs Falle eines bestimmten Individuums von Michaelbach, Oberamts Heidelberg, nach Bischofsheim, wurde die landesübliche Nachsteuer erhoben; gemäß höchsten Reskript, München den 26sten Juli 1802, an das Rheinpfälzische Landes Kommissariat.

Ritterschaftliche Orte Hofenheim und Reizenheim.

Freyzügig unter sich; Gemäß einen von dem Rheinpfälzischen General Landes Kommissariate zur höchsten Stelle nach München erstatteten Bericht

von

von 18ten September 1801, bey Gelegenheit eines Auswanderungs Falles von Siezheim nach Hofenheim.

Ritterstift Odenheim.

Freyzügig. In einem gegebenen Auswanderungs Falle von Riedlingen im Ritterstifts Gebiethe wurde die bestehende Freyzügigkeit in Uibung gebracht; gemäß churfürstlichen Reskript, München den 9ten Juli 1802, an das Rheinpfälzische General Landes Kommissariat.

Freyherrlich von Wamboldisches Gebieth.

Landesübliche Nachsteuer.

Beym Abzug eines Vermögens von Geißenbach aus der Gemeinde Mimbach, in das freyherrlich von Wamboldische Ort Kohlstadt, wurde das deportirte Vermögen (obwohl keine Freyzügigkeit besteht) in der Eigenschaft als Dotalgut, von 800 fl. frey behandelt; * gemäß churfürstlichen

chen

* Die Dotalgüter der Christen und Juden sind nachsteuerfrey, wenn sie nicht übertrieben sind; gemäß churfürstlichen Verordnung von 28sten September 1784 (relativ auf die Rheinpfalz.)

chen höchsten Reskript, München den 15ten Juli 1802, an das Rheinpfälzische General Landes Kommissariat.

Ritterschaftliche Orte Wollenberg.

Landesübliche Nachsteuer.

In einem bestimmten Auswanderungs Falle von Draisbach, wurde die landesübliche Nachsteuer erhoben; gemäß einem an das Rheinpfälzische General Landes Kommissariat, unterm 16ten Novemb. 1802, erlassenen churfürstlichen Reskript.

V. Ver-

V.

Verhältnisse mit gewissen Arten von Kapitalien.

a) Welche ins Land herein, und hinaus gehen.

b) Bey Landessassen oder Kommissariaten auf liegen.

c) Mit dem Anlehen ausser Landes.

Bestimmte Aufschlüße über diese drey Fälle geben an, das churfürstliche Reskript vom 29sten Juli 1944, dann die Mayerische General. Samml. III. Bnd. Seite 200.

VI.

Verhältnisse mit gewissen Korporationen.

Das Reichskomitien Personal in Regensburg.

Freyzügigkeits Pretensionen werden in der Regel diesem Personal nicht zugestanden; zu Folge jenes bestehenden Regierungs Grundsatzes: „daß „nehmlich das Komitial Personale seine Prärogativen da, wo solches in der Kategorie der übrigen Staatsbürger erscheinet, nicht wohl geltend „machen könne, sondern gleich andern behandelt „werden sollen."

Das Reichspostamts Personale.

Der oben aufgestellte Regierungs Grundsatz, kommt auch hier in Anwendung; es wird daher diesem Personale eine Freyzügigkeit nicht zugestanden.

Ein churfürstliches höchstes Reskript vom 7ten Juni 1802, an die General Landes Direktion in München, stimmt in einem praktischen Falle mit obigen Grundsatz ganz überein.

Ende des ersten Buches.

Zweytes Buch.

Uiber Nachsteuer Verhältnisse Pfalzbaierns ausserhalb Deutschland.

I.

Souverene weltliche Staaten und Gebiethe.
(Monarchischer und Republikanischer Verfassung.)

II.

Geistliche Staaten.

I.

England, * oder Großbritannien.

Ein Freyzügigkeits Vertrag besteht vermög

* Der Flächeninhalt von England, Schottland, und Irland umfaßt gegen 6,200 deutsche □ Meilen und 12,500,000 Einwohner; Es unterhält nebst der Land-

vermög churfürstlichen höchsten Reskript vom 15ten März 1752. Dieser hat aber nur ausschlüßigen Bezug auf das Herzogthum Berg.

Frank-

Landmacht eine beträchtliche Seemacht, welche in einer Anzahl gegen 800 Kriegsschiffen besteht.

Der Brittische Handel ist blühend, und ist in den Händen der Ostindischen Kompagnie, einer Gesellschaft Kaufleute, welche in Ostindien Königreiche besitzt und aufzehrt, und auch Kriege führt. Die Regierungs Form ist eine eingeschränkte Monarchie, die gesetzgebende Gewalt ist zwischen dem König und den Ständen getheilet; die ausübende Gewalt ist in den Händen des Königs.

Die zwey Königreiche England und Schottland machen seit 1707 unter den Namen Großbritannien, einen vereinigten Staat aus, welchen die dritte Krone, Irrland, unterwürfig ist. Die churfürstlich Hanoverische, und in Großbritannien regierende königliche Linie ist übrigens die jüngere Linie des Braunschweigischen Hauses, welche von Wilhelm den jüngsten Sohn Ernst den I. Herzog zu Zelle (dem Bruder Heinrichs, Stifter der ältern, oder der Wolfenbittlischen Hauptbranche) herstammt.

Frankreich * nebst folgenden Republiken:

1. Die Batavische.

2. Die Helvetische.

3. Die Italienische.

4. Gewisse neu aquirirte Antheile aus den Reichsgebiethe Deutschlands.

Frankreich.

Bis zu einer weitern Bestimmung, werden nach denjenigen Verhältnissen, welche im Jahre 1767 mit der Krone Frankreich bestanden haben, 5 fl. vom Hundert als Nachsteuer einsweilen ad depositum genommen. Inzwischen wurde dem churpfalzbaierischen bevollmächtigten Minister in Paris Herrn von Cetto, der offiziäle Auftrag gemacht,

---

* Frankreich wurde am 21sten September 1792, unter der Zusammenrufung einer National Konvention, als eine Republik erklärt. Vor der Revolution hatte Frankreich an Flächenraum 9,800 □ Meilen und 26,000,000 Einwohner.

Eine Uibersicht der neuern Staatistik seit dem Jahre 1799, giebt folgende Berechnung:

macht, von dem Gouvernement der Französischen Republik, welche bisher in einzelnen Fällen gegen die

---

	□ Meilen.	Einwohner.
Zu obigen Flächenraum von	9800	260,000,000.
kamen noch hinzu nachstehende Gebiethe:		
1. Belgien . .	469	1,900,000.
2. Savoyen (180 □ Meil. und Monako 43 □ Meil.)	223	500,000.
3. Holland = Flandern .	45	130,000.
4. Die von Frankreich erworbene Reichslande auf der linken Rheinseite, als:		
a) Geistliche Reichslande deutsche Hoheit .	368	700,000.
b) Dergleichen in Elsaß	56	130,000.
c) Unmittelbare Reichs-Lande von Fürsten u. Grafen . .	338	847,000.
d) Von Grafen u. Herren	32	89,000.
e) Der Reichsritterschaft	18	40,000.
f) Der Reichsstände .	3	65,000.
g) Mittelbare Reichslande von Fürsten, Grafen und Herren im Elsaß	60	162,000.
h) Dergleichen im Französischen Lothringen		
Zusammen ohngefähr .	11,422	30,563,000.

die dießseitigen Unterthanen die Freyzügigkeit ausübte, über die Errichtung einer unbedingten wechselseitigen Freyzügigkeit für sämmtliche Churlande eine bestimmte Erklärung abzufordern.

Das, aus der mit Frankreichs Regierung eingeleiteten Unterhandlung, zu erwartende Resultat, wird eine entschiedene Bestimmung der wechselseitigen Verhältnissen seiner Zeit begründen.

Jene von der churfürstlichen Landes Direktion Berg bisher beobachtete Freyzügigkeit mit Frankreich, beruht nur auf einem im Jahre 1801 von dem Französischen Präfekte des Ruhr Departement dem vorhin in Berg bestandenen geheimen Rath mitgetheilten Schreiben des damaligen General Kommissairs der vier neuen Departments, gemäß welchen ein in diesen Departement verkündigtes Gesetz, das Doit d' Aubaine et de Detraction völlig abgeschafft wurde, und jeder Fremde seiner Erbschaft ohne allen Abzug, aus dem Lande ziehen könne.

Gemäß neuerm churfürstlichen Reskript vom 3ten März 1803, wurde dem Churpfalzbaierischen Gesandten von Cetto in Paris wiederholt der Auftrag gemacht, von dem Französischen Gouvernement

eine

eine endliche Aeusserung über die gemachte Freyzügigkeits Verträge zu gesinnen.

In einem praktischen Falle, stellet das churfürstliche Hof Oberrichteramt München untern 29ten April 1802 die offiziále Anfrage, wie es mit den nach Frankreich abgehenden Vermögen gewisser Individuen wegen Nachsteuer gehalten seyn sollte? Hierauf erfolgte aber von der General Landes Direktion eine Weisung vom 7ten März 1802, an die berichtgebende Stelle: „ daß bis auf weitere Be„ stimmung es nach der mit der ehemaligen Krone „ Frankreichs bestehenden Konvention vom Jah„ re 1767 fernershin bestehen, an Nachsteuer 5 fl. „ vom Hundert abgezogen, und die ganze Summe „ einsweilen ad depositum genommen werden „ sollte.“ Ein churfürstliches höchstes Reskript vom 28ten September 1801, an die General Landes Direktion bestättiget praktisch diesen Grundsatz.

Eben so wurde es auch gehalten bey dem Abzug eines Erbtheils aus dem Oberpfälzischen Orte Murach nach Frankreich, zu Folge churfürstlichen höchsten Reskript vom 7ten August 1801, an die Oberpfälzische Landes Direktion Amberg. Dieses nämliche wurde auch bey einen gewissen Auswanderungs Falle von Sulzbach nach Frankreich be-

obachtet

obachtet; gemäß churfürstlichen höchsten Reskript vom 8ten Juny 1801 an die Oberpfälzische Landes Direktion Amberg.

1. Patavische Republik. *

Bis auf weitere Bestimmung werden 10 fl. vom Hundert, als Nachsteuer genommen. (Dem Patavischen Gouvernement ist bereits der Antrag zur Freyzügigkeit gemacht worden.)

Bey

---

* Diese Republik hatte im Jahre 1795 auf 625 □ Meilen Flächenraume nebst 12 Milionen Einwohner; und zog für das Geld, welches ihr auswärtige Fürsten schuldig waren, jährlich 25 Milionen Gulden an Zinsen. Nunmehr aber, mag ihr Gebieth nach dem Abtritte der Antheile von Flandern und an der Maas, nur mehr enthalten 580 □ Meilen. Zugleich haben auch die Engländer mehrere Holländische Kolonien in Ost- und Westindien, auch das Kap feindlich in Besitz genommen.

Nach einer Teritorial Einrichtung vom Jahre 1798, besteht das republikanische Gebieth in 8 Deparements.

1) Das Departement der Ens. Dazu gehört der größte Theil der Provinzen Frißland und Gröningen. die Hauptst. Lauwaden, der Justizhof zu Gröningen.

2) Das Departement von Alt-Yssel. Hierzu gehören: Ober Yssel, Nord Geldern, und das südliche Drenthe, die Hauptst. Zwoll, der Justizhof zu Kampen.

3) Das

Bey einem Auswanderungs Falle eines Individuums von Landshut, wurde obige Norme realisirt, durch ein churfürstliches höchstes Reskript vom 23sten Juli 1802, welches an die General Landes Direktion erlassen worden ist.

mit

---

3) Das Departement von Rhein. Hiezu gehören: Zutphen, Weluve, fast ganz Utrecht, nebst einen Theil von Holland, die Hauptstadt Arnheim, der Justizhof zu Utrecht.

4) Das Departement Amstel. Dazu gehören: Amsterdam mit seiner Nachbarschaft. — Hauptstadt und Justizhof Amsterdam.

5) Das Departement Texel. Dazu gehört: Nord Holland, die Distrikte von Arnheim, Leyden, und die Inseln des Texels Vlie und Schelling, die Hauptstadt Alkmar, der Justizhof zu Harlem.

6) Das Departement von Delft. Dazu gehört der größte Theil von Süd Holland, die Hauptstadt Delft der Justizhof im Haag.

7.) Das Departement Dommel. Dazu gehört: das westlich Holländische Brabant, das südliche Beluwo, Maas und Wahl, ein Theil von Süd Holland, die Hauptstadt Herzogenbusch, der Justizhof ebenda.

8) Das Departement Schelde und Maas. Hiezu gehört: das westlich Holländische Brabant, der Theil von Süd Holland bis an die Nieder Maas,

und

Mit Amsterdam besteht schon eine Freyzügigkeit, jedoch nur relativ auf das Herzogth. Berg; vermög Konvention vom 23sten März 1746.

2. Helvetische Republik. *

Freyzügigkeit; gemäß churfürstlichen höchsten Reskript vom 31sten März 1801, welche Freyzügigkeit nach der wechselseitigen Beobachtung der Helvetischen Republik erwiedert werden sollte. Diese churfürstliche Verordnung wurde an dem nämlichen

---

und Rotterdamm, nebst ganz Seeland, die Hauptstadt Middelburg, der Justizhof zu Dordrecht.

Jedes Departement ist in 10 Kreise getheilt, und mit ohngefähr 235,000 Einwohnern bevölkert. Nach einer neuern Zählung steigt die ganze Bevölkerung der Republik auf 1,883,000 Einwohner.

* Diese Republik (die Schweiz) umfaßte noch vor dem Jahre 1797, ohngefähr 946 □ Meilen nebst 1,900,000 Einwohner. Nunmehr soll aber die Arealgröße dieser Republik 860 □ Meilen und 1,680,000 Einwohner nur mehr enthalten. Das Gebieth ist in 23 Kantons (oder Departement) eingetheilt. Der Sitz der Regierung ist seit dem 1ten Oktober 1798 zu Luzern. Das Gesetzgebende Korps besteht in zwey Räthen, im großen und kleinen Rath. Die exekutive Macht ist in dem Direktorium vereiniget, dessen Hauptagenten die Minister sind.

chen Tage, an die sämmtliche administrativen Landesstellen der obern und untern Churpfalzbaierischen Landen ausgeschrieben.

3. Italienische (Zisalpinische) Republik. *

Freyzügigkeit, gegen wechselseitige Beobachtung; gemäß churfürstlicher Verordnung vom 28sten Dezember 1801, welche an alle administrative Landesstellen der Churpfalzbaierischen Länder ausgeschrie-

---

* Durch die glückliche Fortschritte des Bonopartes in dem Jahre 1796, bildete sich seit den 9ten Juli 1797 in dem nördlichen Theile Italiens eine neue Republik, die Zisalpinische genannt, welche schon durch den Frieden zu Kampo Formio am 17ten Oktober 1797 ihre Bestättigung erhielt. Das Gebieth dieses neuen Staates wurde zusammen gesetzt aus

	□ Meil.	Einwohner.
1. Dem Herzogthum Mailand zu	175	1,116,000.
2. Mantua nebst Kastiglionen u. Solverino . .	40	207,000.
3. Einen Theil der ehemaligen Republik Venedig, Bergamasko Kremasko zu . .	140	770,000.
4. Dem Herzogth. Modena, nebst Maßa und Karara .	93	400,000.

schrieben worden ist. Diese Verordnung wurde veranlaßt, durch einen von der Französischen Regierung unterm 16ten Messidor des 8ten Jahres der Republikanischen Zeitrechnung aufgestellten Regierungs-Satz, welcher so lautet: „ daß nämlich in „ ganz Zisalpinien allgemeine Freyzügigkeit statt „ findet, die nur in demjenigen Falle eine Aus- „ nahme leidet, wo von fremden Staaten die „ wechselseitige Beobachtung verweigert wird. "

Bey einem nach Bologna abgezogenen Vermögen, wurde diese Freyzügigkeit beobachtet; gemäß einem an die General Landes Direktion erlassenen churfürstlichen Reskript vom 30sten Dezember 1802.

4. Gewisse

---

5. Die römischen Provinzen, oder päpstliche Legationen Bologna, Ferara, Romagna .	280	1,020,000
6. Den Veltelin, nebst Kleven, und Formio (Theile von Graubinden)	60	100,000.

Das Gebieth war Anfangs in 11, nachher aber in 20 Departement eingetheilt. Am 11ten September im Jahre 1798 aber änderte die Französische Regierung durch ihren Gesandten Trouve, die Zisalpinische Konstitution, setzte die Zahl der 20 Departemente wieder auf 11 herab, hob die Hälfte der National Präsentation auf, und veränderte das Personal in der Zisalpinischen Direktion.

4. Gewisse neu aquirirte Antheile.

Die durch den letzten Krieg aus den Reichslanden an Frankreich gefallene Antheile richten sich bis zum Erfolg einer allgemeinen oder besondern neuern Bestimmung nach den ehemaligen Verhältnissen, welche mit den Hauptgebiethe bestanden haben, wovon diese neue Teritorien abgerissene Antheile sind; als z. B. gewisse Antheile

a) Aus dem ehemaligen Churfürstenthume Trier. *

b) Aus dem ehemaligen Gebiethe Chur Köln. **

c) Aus dem Erzstifte Mainz. ***

Ad a)

* Von Erzstift Trier kamen an Frankreich 105 □ Meilen nebst 230,000 Einwohner (nach der Angabe der Tabellarischen Uibersicht der Staatskräften Deutschlands.)

** Von Erzstift Köln kamen an Frankreich 50 □ Meillen 80,000 Einwohner (nach der obigen Angabe.)

*** Von Erzstift Mainz kamen an Frankreich 6 □ Meilen nebst 43,000 Einwohner (nach der ersteren Angabe.)

Ad a)

Besteht das vorige Nachsteuer Verhältniß mit 10 fl. vom Hundert; zu Folge nachstehenden praktischen Falles:

Bey Gelegenheit eines nach Koblenz abgegangenen Erbschaft-Guts, wurde es nach den ehemaligen Verhältnissen des Churfürstenthums Trier gehalten; laut einer churfürstlichen Entschließung der General Landes Direktion vom 5ten August 1801, welche an das Probsteygericht Altenötting erlassen worden ist.

Eine gleiche Verfügung wurde getroffen, bey einen von Landshut aus Baiern nach Koblenz abgegangenen gewissen Vermächtniß; gemäß Entschließung der churfürstlichen General Landes Direktion vom 16. April 1800, an die Regierung Landshut.

Ad b)

Nach dem ehemaligen Nachsteuer Verhältniß mit 10 fl. vom Hundert.

Von einen gewissen Geldbetrag, welcher als Lehen Gefäll abgegangen ist, sind 10 fl. vom Hun-

dert als Nachsteuer von der ehemaligen Regierung Burghausen abgezogen worden.

Ad c)

Nach den vorigen Verhältnißen 10 fl. als Nachsteuer.

Von einem bestimmten Geldbetrag, welcher nach Mainz abgegangen ist, wurde obiger Nachsteuer Betrag 10 fl. vom Hundert, einsweiln abgezogen; nebenbey aber, den Eigenthümer des depositi der Auftrag gemacht: „ daß eine offiziäle „ Versicherung von dem Französischen Departement „ der Mainzer Munizipalität beyzubringen wäre, „ über eine, in ähnlichen Fällen der Zukunft zu „ beobachtende Freyzügigkeit, wonach man dießseits „ im vorliegenden Falle die Freyzügigkeit beobachten würde." Gemäß einer churfürstlichen General Landes Direktions Entschließung vom 3ten Dezember 1800.

Gallizien. *

Landesübliche Nachsteuer; (das übrige siehe bey den Oesterreichischen Staaten I. Buch.)

Bey

* Galizien in Lodomirien wurde im J. 1773 von Pohlen aquirirt, es enthält 1500 □ Meilen und 3,200,000 Ein-

Bey der Auswanderung eines gewissen Individuums von Bammerthal aus dem Oberamte Heidelberg nach Brigedau im Samborner Kreise des Oesterreichischen Pohlens, wurde auf den Abzug der Nachsteuer, dann auf die Einhebung des in den Rheinpfälzischen Staaten üblichen Landes Fondi Gebühren, zu 2 fl. 30 kr. gedrungen; mittels churfürstlichen Reskript vom 30sten Jäner 1801.

Sardinien. *

Nachsteuer, 5 fl. vom Hundert; gemäß Konvention.

Ein gewisses Vermögen, welches nach Turin abgegangen ist, wurde mit 5 fl. Freygeld belegt; worüber ein an die General Landes Direktion erlassenes höchstes Reskript vom 8ten März 1802, folgenden Grund angiebt: „Da nämlich die gegen-

Einwohner. Im Jahre 1795 kam ein Theil des ehemaligen Pohlens (Neu oder Westgalizien) dazu, welches enthält 834 □ Meilen und 1,038,000 Einwohner. Beyde zur Oesterreichischen Monarchie ausser Deutschland gehörig.

* Noch vor dem Jahre 1796, enthielten die Staaten des Königs von Sardinien folgende Gebiethe:

1) Das

„ genwärtige occupation von Piemont noch im„ mer als bloß militärisch zu betrachten kommt, „ und daher dieses Land (zur Zeit) noch nicht in „ die

	□ Meil.	Einwohner
1. Das Herzogthum Piemont zu	310	1400,000.
2. Der Sardinische Theil von Meyland mit dem Herzogthum Montferat .	240	710,000.
3. Herzogthum Savoien zu .	210	570,000.
4. Die Grafschaft Niza, Tenka, und Broglio, nebst dem Fürstenthum Berglio . .	50	130,000.
Auf dem Lande also in der Summe von . .	810	2,830,000.
5. Die Insel, oder das Königreich Sardinien zu . .	420	520,000.

Im Jahre 1798 bemächtigten sich beym Kriege mit Neapel die Franzosen (unter dem General Viktor, der von Modena aus in Piemont eindrang) mit der Anschuldigung, daß die Turiner Regierung mit dem König von Neapel Einverständniße unterhalten, und dadurch die Traktaten mit Frankreich gebrochen hätte, des ganzen Fürstenthums Piemont. Der König mußte seine Staaten auf dem festen Landen entsagen; er reißte am 9ten Dezember ab, und traf am 12ten Februar 1799 zu Livorno, und am 3ten März zu Tagliari auf Sardinien ein, worauf in Piemont die Französische Regierung Besitz nahm.

„ die Kategorie der Französischen Provinzen ge-
„ bracht werden darf, so bestehen einsweilen die
„ ehemaligen Verhältniße mit Piemont, als einen
„ Königlich Sardinischen Staate noch immer auf-
„ recht, weßwegen das dahin abgegangene Vermö-
„ gen des ꝛc. ꝛc.

Ungarn * Königreich.

Landesübliche Nachsteuer, nebst der Emigrations Taxe zu 3 fl. vom Hundert; (das übrige siehe bey den Oesterreichischen Staaten I. Buch.)

Bey

* Ungarn, zur Oesterreichischen Monarchie (ausserhalb Deutschland) gehörig, enthält 3500 □ Meilen, 4,600,000 Einwohner. Das Großfürstenthum Siebenbürgen aber, 930 □ Meilen, 1300,000 Einwohner. Die Regierungs Geschäfte in Ungarn, werden durch die Reichs- oder Landtage, durch die Ungarische Hofkanzeley in Wien, dem Königlichen Staathaltersrath, die Königl. Kammer, die Gespanschaften, den Senat der Königlichen Freystädte, und durch die Herrschaftlichen Gerichtsstühle besorgt.

Die Reichsstände theilen sich ab in vier Klassen: a) In die Prälaten (2 Erzbischöfe und 36 Bischöfe.) b) In die Magnaten (in die größern und kleinern

Bey einem bestimmten Auswanderungs Falle von Wurmrausch nach Preßburg wurde auf Abzug der landesüblichen Gebühren gedrungen; mittels höchsten Reskript vom 31sten Juli 1802, welches an die Oberpfälzische Landes Direktion erlassen worden ist.

Eben so wurde ein gewisses, nach Igmen im Talnauer Kommidate von Sulzbach abgegangenes Erbschafts-Gut, nicht nur mit der landesüblichen Nachsteuer, sondern auch mit der Emigrations-Taxe belegt; zu Folge eines churfürstlichen höchsten Reskript vom 27sten September 1802, an die Oberpfälzische Landes Direktion Amberg.

II. Geist-

---

kleinern; als Grafen und Obergespanen, worunter der Preßburger Obergespan, und die 2 Kronhütter die vordersten sind.) c) In die Edelleute. d) In die Freystädte.

Eben so hat auch das Großfürstenthum seine Stände; welche eingetheilt sind in Prälaten, Magnaten, und Edelleute. Diese Stände, üben in Vereinigung mit den Landesherrn die gesetzgebende Macht aus; sie erheben die Steuern, und nehmen Ausländer unter die Bürger auf. Die übrigen Hoheits-Rechte übt der Landesherr allein, und fertiget die Edikte durch die Siebenbürgische Hofkanzley zu Wien aus. Das Landesherrliche Gubernium ist übrigens zu Hermannstadt.

II.

Geistliche Staaten. *

(ausserhalb Deutschland.)

Die Päbstlichen Staaten.

Nachsteuer, 10 fl. vom Hundert.

Von einem in diesem Staate abgegangenen Vermögen, eines gewissen Individuums, wurden 10 fl. als Freygeld abgezogen; gemäß churfürstlichen General Landes Direktions Entschließung vom 16ten

* Der Römische Kirchenstaat umfaßte noch vor dem Französischen Kriege etwann 800 □ Meilen nebst 2 1/2 Milion Einwohner. Bey der Theilnahme des Pabstes Pius VI. an dem Französischen Kriege, erheischte es der Drang der Umstände, daß am 19ten Februar 1797, zu Foligno der Römische Stuhl Frieden abschliessen, und Avignon nebst Venaissin an Frankreich, die Provinzen Bologna, Ferara, und Romagna an den neuen Freystaat Zisalpinien abtretten mußte.

16ten November 1801, welche an das Freyherrlich von Rufinische Hofmarkts Gericht Planeck erlassen worden ist.

---

mußte. Der Französische General Berthier nahm am 10ten Februar 1798 Rom ein, und Pius der VI. verließ am 15ten seine Herrschaft.

Modifikationen,

welche während der Presse des Manuskripts vorgefallen sind.

Nachsteuer Verhältnisse mit Ysenburg.

Auf gemachten Antrag der Fürstlich Ysenburgischen Regierung Ofenbach, wurde die gegenseitige Freyzügigkeit zwischen Ysenburg und den sämmtlichen Churpfalzbaierischen Erbstaaten festgesetzt; gemäß L. D. Ausschreibung vom 20sten Jäner 1804.

Teritorial Abänderung

zwischen Pfalzbaiern und Preußen besteht in folgender Angabe:

1. Preußen tritt an Pfalzbaiern ab:

Das Amt Neustadt am Culm, so weit es vom Pfälzischen umgeben ist; das Amt Streitberg, Thüsbronn, Hezelsdorf und Aufsees; das Amt Osternohe mit dem enklavirten Gericht Hochenstadt; das Amt Lauenstein mit Ausnahme von Caulsdorf; das Rentamt Seibolsdorf; das Amt Solenhofen; die Orte Prichsenstadt und Klein-Langheim mit ihren Distrikten; die Preußischen Besitzungen in dem Condominialort Maynstockheim, Neuses am Berg, Schernau, Gosmannsdorf, Giebelstadt und Ingelstadt; den Ort Segniz nebst Zugehör; die Domainen-Güter Randesacker, und Frickenhausen; das Amt Insingen mit allen sonst in Rothenburgischen zerstreuten Preußischen Besitzungen.

2. Pfalz-

2. Pfalzbaiern tritt an Preußen ab:

Das Amt Euchenreuth, mit Ausnahme der Orte Euchenreuth, Bärnau, Bischofsmühl, Brumberg, und Büchenreuth; das Oberamt Kupferberg, und das Amt Mt. Schorgast; den Distrikt zwischen der Rednitz und Aurach von Bingarten über Neuhaus und Grub, Hemhofen, in die vordere Mark nach Reichendorf und Hausen; Oberhochstädt und Tragelhochstädt; das Amt Mt. Bibert; das Amt Oberschainfeld, und die Wirzburgischen Unterthanen zu Hüttenheim, die vormalige Reichsstadt Weissenburg mit ihren Zugehörden, so weit sie in und an dem Preußischen Gebieth sich befindet; die Stadt Dinkelsbühl mit ihren sämmtlichen Unterthanen und Besitzungen; die Stadt Windsheim; die fünf Eichstädtischen Distrikte: Herrieden, Ohrenbau, Spalt, Abenberg und Pleinfeld = Sandsee, mit Ausnahm des rechts der Schwäbischen Rezat liegenden Distrikte; die Orte Fort, Lindenhof, Lindenmühl, Weidenmühl, Igendorf, Mitteldorf, Kemmatten, Kappel, Allmoos, Bezensteinerhüll, Weidensees, Schöseriz, Weinberg und Grossenohe; den Teritorial Distrikt von Ipphofen.

Nachsteuer Verhältniß mit Frankreich.

Ein an die churfürstliche Landes Direktion von Baiern unterm 30sten Jäner 1804 erlassenes höchstes Reskript trifft folgende Bestimmung: „In Erwägung, „daß die bürgerlichen Gesetze des Französischen Staates, „dem Ausländer dieselben Vergünstigungen wechselseitig „zusichern, welche den Französischen Staatsbürgern zu„gestanden werden, und in Erwägung, daß bis jetzt ge„gen die churfürstliche gesammte Erblande die Grund„sätze der Freyzügigkeit von der Französischen Regierung „genau eingehalten wurden, haben Seiner churfürstlichen „Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruhet, daß gegen „diejenige, welche nach Frankreich mit Landesherrlicher „Bewilligung auswandern, die Freyzügigkeit gleich„falls beobachtet, und alles dahin überziehende Vermö„gen freyzügig behandelt werden solle.“

Schinner.